

---

## PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAUR

---

<b>Datum</b>	4. Dezember 2017
<b>Vorsitz</b>	Gemeindepräsident Roland Humm
<b>Protokoll</b>	Markus Gossweiler
<b>Stimmzähler- innen</b>	Herr Dario Glasl, Schützenwisstrasse 2, 8124 Maur Frau Anita Knüsli, Bundtstrasse 10, 8127 Forch Frau Doris Weishaupt, Karoweg 1, 8127 Forch
<b>Anzahl Stimmbe- rechtigte</b>	143 Personen, entsprechend einer Teilnahmequote von 2.17%

---

<b>Ort</b>	Loorensaal
<b>Zeit</b>	20.00 Uhr - 21.15 Uhr

---

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden aus allen Gemeindeteilen, speziell die Neuzugezogenen, Jungbürger und frisch Eingebürgerten. Ebenso heisst er die Vertreter von Behörden und Verwaltung sowie Schulleitungen willkommen. Er zeigt auf, dass eine Gemeindeversammlung gastronomische und kulinarische Parallelen beinhalten kann. Die „Speiskarte“ in Form der Weisung wurde rechtzeitig verteilt. Die „Menuvorschläge“ des Gemeinderats sind in der Traktandenliste enthalten. Sie haben sie hoffentlich studiert und auch die Preise zur Kenntnis genommen. Sie müssen auch nicht alles heute Abend schon bezahlen. So werden sie beispielsweise bei der neuen Gebührenverordnung oder bei den Verkehrs- und Erschliessungsfragen erst dann zur Kasse gebeten, wenn sie etwas bestellen. Es gibt auf jeden Fall kein „Menu surprise“, alles ist deklariert und die Herkunft transparent offengelegt. Einige Sachen haben sie bereits konsumiert und sind sie bereits am Verdauen; das betrifft die drei Bauabrechnungen. Als Apéro und Einstimmung in den heutigen Abend schlage ich Ihnen einen gemixten goldfarbenen Cocktail aus Service public und l'offre de poste vor. Der Gemeinderat wurde am letzten Freitag vom Leiter Region Nord der Post persönlich darüber informiert, dass unsere Petition mit 1'700 Unterschriften erhört worden ist. Wir haben die Zusage erhalten, dass die Post Ebmatingen sicher bis 2020 als Poststelle mit Vollangebot bestehen bleibt. Die Post Ebmatingen wird von der Gefährdungskarte für Poststellenschliessungen gestrichen. Diese Botschaft gibt Anlass zur Freude und

zeigt, dass wir in der Schweiz mit unseren Grundrechten etwas bewegen können. Das funktioniert aber nur, wenn man sie auch braucht, sie einsetzt und Verantwortung übernimmt in unserem föderalistischen Staat. Sie als Bürger und wir als Behörde im Milizsystem.

Gemeindepräsident Roland Humm stellt formell fest, dass Akten und Stimmregister fristgerecht zur Einsichtnahme aufgelegt haben. In den ersten zwei Sitzreihen haben 15 nicht stimmberechtigte Personen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Presse, der Gemeindeverwaltung und der Schulleitungen sowie Gäste, Platz genommen. Auf Anfrage des Präsidenten hin geben sich keine weiteren Nicht-Stimmberechtigte zu erkennen. Aus der Versammlung werden keine Zweifel gegen die Stimmberechtigung einzelner Personen erhoben.

## Voranschlag 2018 und Steuerfussfestlegung

---

G-Nr.: 38

---

### ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.

Der Steuerfuss wird auf 87% des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrags von CHF 44,0 Mio. festgesetzt.

**REFERAT** Gemeinderat Stephan Pahls, Finanzvorsteher

### WEISUNG

#### 1. ÜBERBLICK UND BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat legt mit dem Voranschlag 2018 das letzte Budget nach altem Rechnungsmodell (Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM) vor. Das Budget 2019 wird nach den im neuen Gemeindegesetz festgelegten Regeln des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) dargestellt werden.

Inhaltlich steht der Voranschlag 2018 im Zeichen der Kontinuität: Sowohl das ausgewiesene Defizit von CHF 0,3 Mio. (Vorjahr CHF 0,4 Mio.) wie auch der resultierende Cashflow von CHF 7,2 Mio. (7,4) liegen auf Vorjahresniveau, der Zielkorridor des Cashflows von CHF 7,5 bis 8,5 Mio. ist in Reichweite.

Der Gesamtsteuerertrag liegt praktisch unverändert bei CHF 43,9 Mio. (43,8), wobei die Steuern Rechnungsjahr zuversichtlich mit einem Zuwachs von 1 % und die Grundstückgewinnsteuern mit einem Plus von CHF 0,5 Mio. eingesetzt sind. Aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft fallen die Ablieferungen an den Finanzausgleich mit CHF 3,95 Mio. etwas tiefer aus als im Vorjahr (4,25).

Aufstockungen des Stellenplans – v.a. in der Hauswartung von Gemeinde- und Schulliegenschaften – führen zu einem Anstieg des Personalaufwands um 3,5 % gegenüber dem Vorjahresbudget. Der Teilbereich der Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals steigt damit in der aktuellen Legislatur 2014 – 2018 um 1,6 % jährlich gegenüber einem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum von 1,4 % pro Jahr. Der Sachaufwand zeigt gegenüber dem Voranschlag 2017 einen Anstieg um 1,9 %.

Aufwandsteigerungen sind insbesondere in den Aufgabenbereichen Rechtsschutz und Sicherheit (Entschädigung an den Kanton für die Kantonspolizei als erste Auswirkung der Sparmassnahmen des Kantons im Rahmen der Lü16), Bildung (zusätzliche Kindergartenklasse, neue Lohnbudgetierung) und Gesundheit (Pflegebeiträge) zu verzeichnen. Erfreulich ist, dass die Zollinger-Stiftung für den Betrieb des Pflegezentrums Forch eine ausgeglichene Rechnung plant und daher kein Gemeindebeitrag mehr zu budgetieren ist, was zu einem Rückgang des Nettoaufwands 2018 im Bereich Soziale Wohlfahrt führt.

Die Nettoinvestitionen steigen auf CHF 13,65 Mio., da die Arbeiten auf dem Loorenareal gemäss angenommenem Modul A des Generationenprojekts im Jahr 2018 aufgenommen werden sollen. Die Gesamtinvestitionen werden durch den budgetierten Cashflow von CHF 7,2 Mio. zu 53 % gedeckt. Bei den Investitionen im Finanzvermögen ist neben einer letzten Tranche Baukosten der Wohnüberbauung Im Gütsch (Anteil CHF 2,5 Mio.) der Verkauf von Kat. Nr. 8581, Bauland Männliacher (CHF 6,4 Mio. Buchwert), vorgesehen.

Die Eckdaten des Voranschlags 2018 im Überblick:

Laufende Rechnung	Aufwand	CHF	63'367'610.00
	Ertrag	CHF	63'050'100.00
	Aufwandüberschuss (Entnahme Eigenkapital)	CHF	317'510.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	15'525'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	CHF	1'874'000.00
	Nettoinvestition	CHF	13'651'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	3'200'000.00
Finanzvermögen	Einnahmen	CHF	7'900'000.00
	Nettoveränderung	CHF	- 4'700'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	44'000'000.00

## 2. LAUFENDE RECHNUNG

### 2.1 Eckwerte

Der Voranschlag 2018 schliesst bei einem Aufwand von CHF 63'367'610.00 und einem Ertrag von CHF 63'050'100.00 mit einem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 317'510.00.

Der Gesamtaufwand sinkt gegenüber dem Voranschlag 2017 um 0,7 %: Ohne „Abschreibungen“, „Einlagen in Spezialfinanzierungen“ und „interne Verrechnungen“ ergibt sich eine Zunahme um 1,5 %. Der budgetierte Ertrag ohne die Positionen "Entnahme aus Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen", "Interne Verrechnungen" und „Buchgewinne“ steigt um 0,9 %.

## 2.2 Zusammenzug nach Sachgruppen

Nachstehend wird die Entwicklung in den wichtigsten Sachgruppen kommentiert. Die detaillierte Analyse der Differenzen gegenüber dem Voranschlag 2017 erfolgt anhand des Zusammenzugs nach Hauptaufgabenbereichen (sog. funktionale Gliederung; siehe nachfolgender Abschnitt 2.3).

### **Personalaufwand**

Der Personalaufwand inklusive Sozialleistungen und Weiterbildungsaufwendungen nimmt gegenüber dem Budget 2017 um 3,5 % zu. Für das Jahr 2018 ist wiederum kein Teuerungsausgleich vorgesehen. Die Zunahme ist insbesondere auf Anpassungen des Stellenplans zurück zu führen.

In der Abteilung Liegenschaften mussten in der Hauswartung zusätzliche Stellen geschaffen werden, weil mehr Schulräume (Provisorien Leeacher, Gassacher u.a.) zu bewirtschaften und im Bereich Soziales zusätzliche Liegenschaften zu unterhalten sind. Die Abwicklung von Baugesuchen wird aufgrund der komplexeren Ausgangssituationen (verdichtetes Bauen) und der Zunahme der gesetzlichen Bestimmungen aufwendiger, weshalb der Stellenplan in der Abteilung Hoch- und Tiefbau aufgestockt werden muss. Die Abteilung Finanzen sieht sich aufgrund eines tiefgreifenden Softwarewechsels und der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM 2 mit zusätzlichem Aufwand konfrontiert.

### **Sachaufwand**

Der Sachaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um 1,9 %. Eine Zunahme ist insbesondere bei der Kostenart Dienstleistungen Dritter zu verzeichnen. Leicht rückläufig sind die Aufwendungen für den baulichen Unterhalt von Immobilien.

### **Entschädigungen an Gemeinwesen**

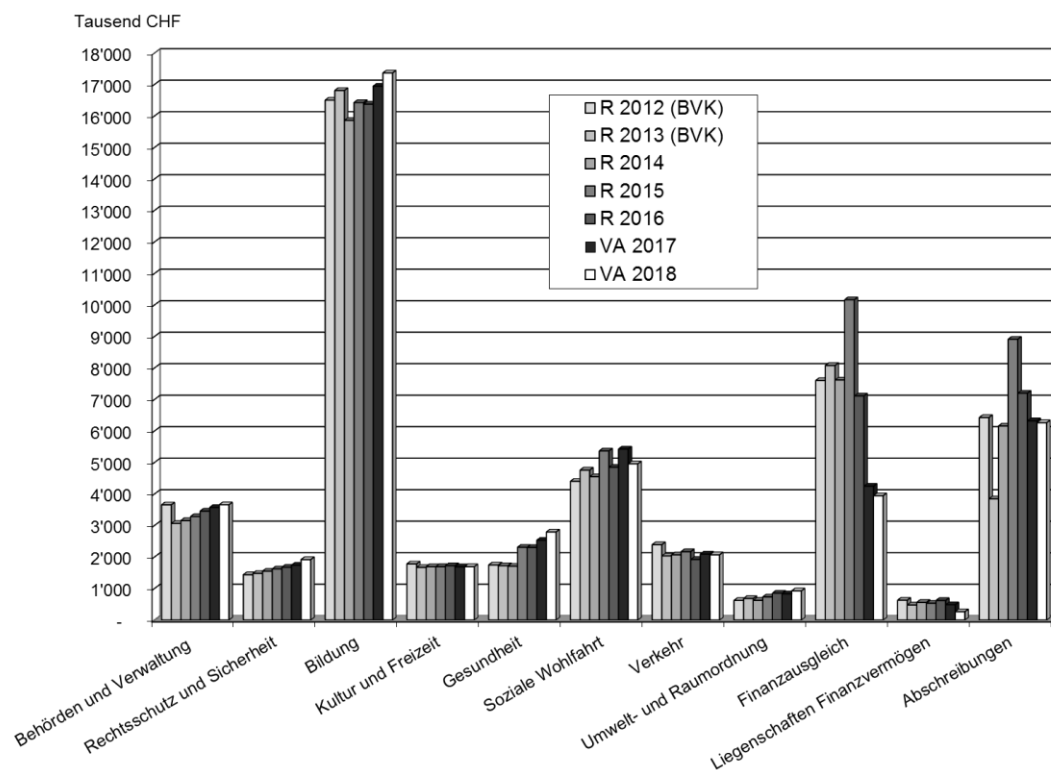
Die Entschädigungen an Gemeinwesen umfassen insbesondere den durch die Gemeinde zu tragenden und dem Kanton zu überweisenden Anteil an den Lehrerbesoldungen (80 % der vom Volksschulamt ausbezahlten Löhne). Die budgetierten Aufwendungen nehmen hier um 5,2 % zu, weil eine neue Kindergartenklasse zu führen ist und die Budgetierungsgrundlagen des Kantons neu auch die Dienstaltersgeschenke umfassen.

### **Betriebs- und Defizitbeiträge**

Unter diesem Titel sind Beiträge an diverse Institutionen zusammengefasst, die Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen. Ebenfalls hier verbucht werden Transferleistungen an Private (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe etc.).

Der Rückgang um 1,7 % geht insbesondere auf den Wegfall des Defizitbeitrags an die Zollinger-Stiftung zurück.

## 2.3 Zusammenzug nach Hauptaufgabenbereichen



### Behörden und Verwaltung

Der Nettoaufwand des Aufgabenbereichs nimmt gegenüber dem Vorjahres Budget um rund CHF 35'200.00 oder 1,0 % zu. Ausschlaggebend für den Zuwachs sind insbesondere die Besoldungen (siehe Abschnitt 2.2).

### Rechtsschutz und Sicherheit

Die Zunahme des Nettoaufwands beträgt CHF 178'100.00 oder 10,2 %. Ein Grossteil des Aufwandszuwachses geht auf die höheren Beiträge an den Kanton für die Abgeltung gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei zurück (+ CHF 100'500.00). Es handelt sich dabei um eine Massnahme des Kantons im Rahmen seines Sparprogramms „Leistungsüberprüfung 2016“ (Lü16).

### Bildung

Der Nettoaufwand des Aufgabenbereichs Bildung steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 419'560.00 oder 2,5 %.

Während auf der Stufe Kindergarten (+ CHF 102'200.00) die Führung einer zusätzlichen Kindergartenklasse zu Mehraufwendungen führt, sind es auf der Primarstufe (total + CHF 155'300.00) und der Sekundarstufe (total + CHF 66'400.00) die Entschädigungen an den Kanton für die Besoldung der Lehrpersonen, welche zum Aufwandszuwachs führen. Hier enthalten die Budgetierungsgrundlagen, welche vom Volksschulamt zur Verfügung gestellt werden, neu auch die Dienstaltersgeschenke, welche bis anhin während des Rechnungsjahrs verbucht wurden, ohne dass eine Budgetierung möglich war.

Bei der Musikschule (total + CHF 114'700.00) steigt der budgetierte Lohnaufwand, im Bereich Schulverwaltung (total + CHF 51'200.00) wiederum die Entschädigung an den Kanton, hier für Schulleitungsaufgaben. Der höhere Aufwand für die Hauswartung auf den Schulanlagen trägt zum Anstieg der Kosten im Bereich Schulliegenschaften (+ CHF 23'160.00) bei.

Positiv wirkt sich im Bereich Sonderschulung der Rückgang der prognostizierten Beiträge an Heime aus (- CHF 208'000.00).

### Kultur und Freizeit

Der Nettoaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2017 um CHF 5'250.00 oder 0,3 % zu.

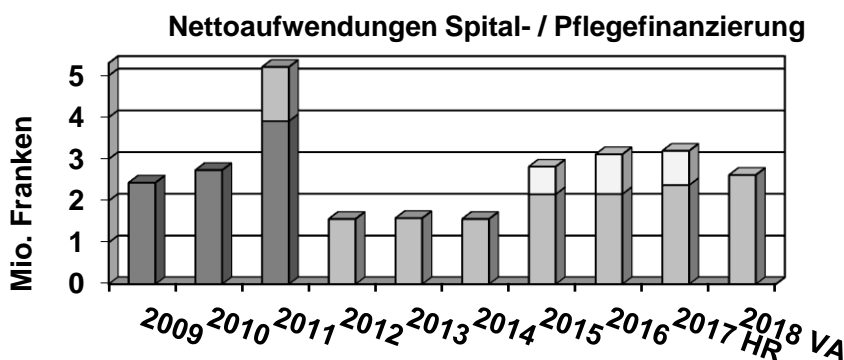
Mehraufwendungen beim Unterhalt der Sporthalle Looren und für die Umweltverträglichkeitsprüfung der Bootsstationierungsanlage stehen Minderkosten für den Druck der Maurmer Post und bei der Anschaffung von Geräten für die Sporthalle gegenüber.

### Gesundheit

Der budgetierte Nettoaufwand über den gesamten Bereich nimmt bezogen auf das Vorjahresbudget um CHF 263'900.00 oder 10,4 % zu, gegenüber der Jahresrechnung 2016 steigt er sogar um 21,3 %.

Waren es in der Vergangenheit die zur Verrechnung gelangenden Normkosten pro Fall (Berechnung durch Kanton), die zu einem Anstieg des Gesamtaufwands in der Pflegefinanzierung führten, ist aktuell eine zunehmende Pflegeintensität bei den Bewohnerinnen und Bewohnern des Pflegezentrums zu konstatieren. Dies führt bei konstanter Auslastung zu höheren Pflegebeiträgen.

Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung dieses Aufgabenbereichs weiterhin aufmerksam. Auf die Nachfrage nach Pflegeleistungen kann er kaum Einfluss nehmen, die Demographie wirkt hier als Kostentreiberin. Er hat aber bei der Erarbeitung des provisorischen Leistungsauftrags mit der Zollinger-Stiftung auf einen kostendeckenden Betrieb des Pflegezentrums hin gewirkt. Die Stiftung zielt nun im Budgetjahr 2018 auf eine schwarze Null, was den Bereich Soziale Wohlfahrt, wo Defizitbeiträge zu verbuchen sind, entlastet (siehe unten).



VA Voranschlag; HR Hochrechnung

bis 2011: Spitaldefizite, Spitex und Defizite Pflegezentrum Forch (Säulen dunkelgrau);  
ab 2011: Pflegefinanzierung (mittelgrau) und Defizite Pflegezentrum Forch (hellgrau)

### **Soziale Wohlfahrt**

Der Nettoaufwand kann um CHF 320'600.00 oder 5,9 % tiefer eingesetzt werden, gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 ist jedoch eine Zunahme um 5,3 % festzustellen.

Im vorliegenden Voranschlag 2018 nimmt der Nettoaufwand in den Teilbereichen Zusatzleistungen zur AHV/IV (+ CHF 60'000.00) und gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (+ CHF 26000.00) zu.

Wie bereits im Aufgabenbereich Gesundheit erwähnt, budgetiert die Zollinger-Stiftung für das Pflegezentrum Forch eine ausgeglichene Rechnung, weshalb der 2017 budgetierte Defizitbeitrag von CHF 400'000.00 nicht mehr eingesetzt werden muss. Das Ziel ist anspruchsvoll, aber realistisch. Der im Jahr 2017 zu verbuchende Defizitbeitrag wird sich aufgrund von Nachträgen aus dem Betriebsjahr 2016 und wegen der Bereinigung von Altlasten auf rund CHF 800'000.00 belaufen.

Nicht mehr im Budget berücksichtigt werden konnten die Auswirkungen der angenommenen Änderung des Sozialhilfegesetzes (Volksabstimmung vom 24. September 2017): Personen mit dem Aufenthaltsstatus F „Vorläufig Aufgenommene“ werden nicht mehr mit Sozialhilfe unterstützt, sondern zu den tieferen Ansätzen in der Asylhilfe. Während die Zahlungen in der Sozialhilfe auch Aufwendungen zur Integration umfassen und vollständig durch den Kanton rückerstattet wurden (Funktion 1580), sind die Rückerstattungen des Bundes im Rahmen der Asylhilfe deutlich tiefer; sie umfassen auch keine Integrationsaufwendungen (Funktion 1588). Die Gemeindefinanzen werden somit voraussichtlich stärker belastet aus diesem Volksentscheid.

### **Verkehr**

Der Nettoaufwand nimmt gegenüber dem Voranschlag 2017 um CHF 22'000.00 oder 1,1 % ab.

Der Beitrag an den Verkehrsverbund sinkt um CHF 40'000.00. Für den Betrieb eines Ruftaxis auf Gemeindegebiet wurden andererseits CHF 50'000.00 ins Budget aufgenommen.

### **Umwelt und Raumordnung**

Der Nettoaufwand ausserhalb der eigenwirtschaftlichen Gebührenbereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung nimmt um CHF 93'800.00 oder 11,3 % zu.

Die Mehraufwendungen ergeben sich vor allem im Friedhofunterhalt, wo unter anderem Massnahmen zur Melioration des Geländes (Wassereintritt) zu ergreifen sind.

In den drei gebührenfinanzierten Bereichen wird mit folgender Entwicklung gerechnet:

Die Betriebsreserven in der Wasserversorgung betragen Ende 2016 rund CHF 1,1 Mio. Die mittelfristig geplanten Investitionen übersteigen die Finanzierungskraft (Cashflows) bei den aktuellen Gebühren. Die letzte Gebühreanpassung datiert aus dem Jahr 2001 (Senkung Mengengebühr von CHF 2.20 auf 2.00/m<sup>3</sup>).

Die Reserven in der Abwasserbeseitigung betragen Ende 2016 rund CHF 3,0 Mio. Hier übertreffen die prognostizierten Cashflows bei unveränderten Gebührenansätzen die Investitionsausgaben. Die letzte Gebührenanpassung datiert aus dem Jahr 2009 (Senkung Grundgebühr von 0,55 auf 0,44 ‰).

Die Gemeindeversammlung vom Dezember 2016 nahm die neuen rechtlichen Grundlagen für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung an. Sie werden vom Gemeinderat per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig überprüft der Gemeinderat einerseits die Gebührenverteilung (Wasser und Abwasser) und andererseits die Gebührenansätze (Grundgebühr und Mengengebühr) auf der Basis der neuen Verrechnungsmodelle.

Das Budget der Abfallentsorgung schliesst mit einem Defizit von CHF 23'200.00, welches der Spezialfinanzierungsreserve belastet wird.

### Volkswirtschaft

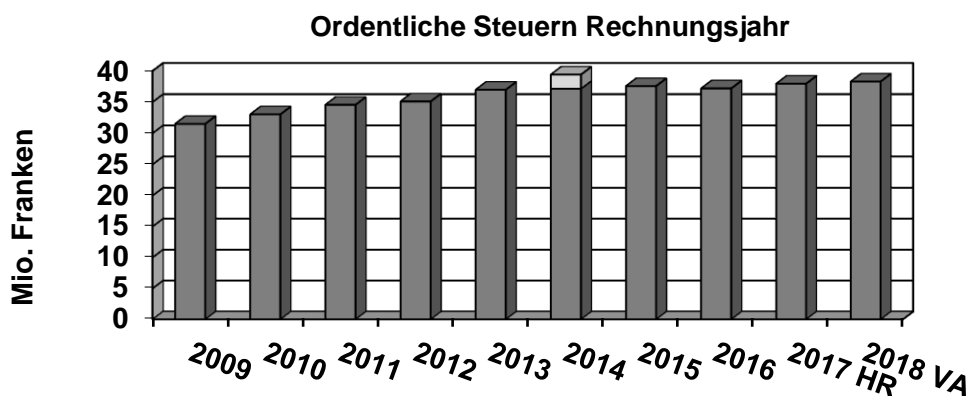
Der Nettoertrag des Aufgabenbereichs liegt um CHF 6'600.00 oder 0,9 % tiefer als im Vorjahresbudget. Der Gewinnanteil der Gemeinde von der Zürcher Kantonalbank ist mit unverändert CHF 700'000.00 eingesetzt.

### Finanzen und Steuern

Position 900, Steuern

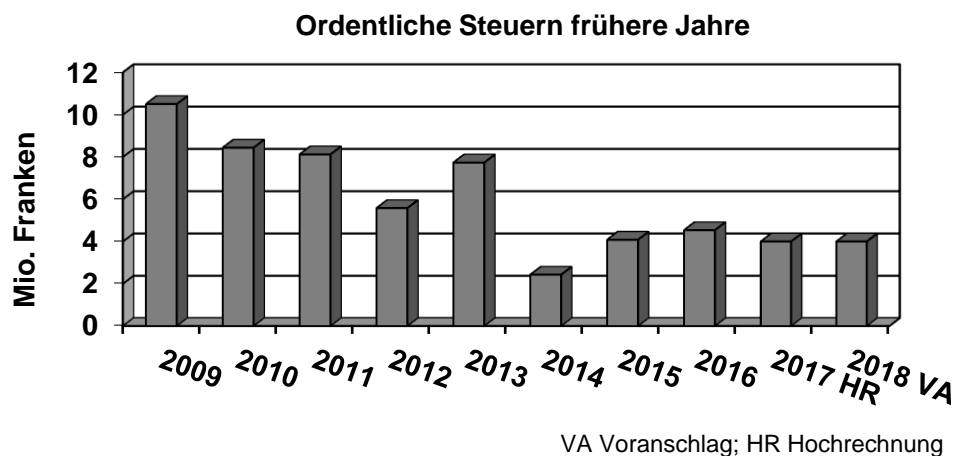
Basis für die Budgetierung der Steuererträge des Rechnungsjahrs bildet ein einfacher Staatssteuerertrag (Steuerfuss 100 %) von CHF 44,0 Mio. Der Stand Ende September 2017 betrug CHF 43,6 Mio., der prognostizierte Zuwachs beläuft sich demnach auf knapp 1 %.

Beim aktuellen Steuerfuss von 87 % ergibt sich ein Ertrag von CHF 38,28 Mio. aus Steuern des Rechnungsjahrs.



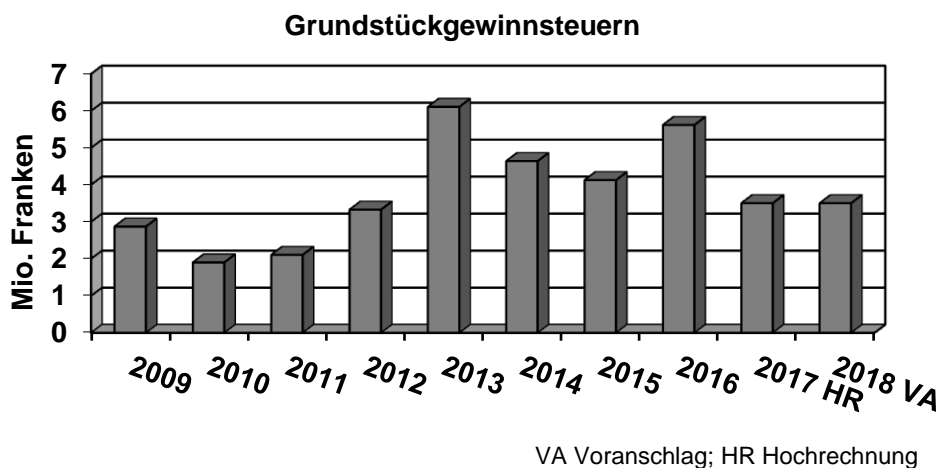
VA Voranschlag; HR Hochrechnung; Steuerfusserhöhung + 5 % ab 2014 (2014 grau abgesetzt)

Die kumulierte Differenz zwischen allen provisorischen Steuerrechnungen und den definitiven Veranlagungen wird unter der Position „Ordentliche Steuern früherer Jahre“ in der Jahresrechnung der Gemeinde verbucht.



Nach dem Höchststand im Jahr 2009 und dem Tiefststand fünf Jahre später im Jahr 2014 pendelt der Ertrag aktuell um rund CHF 4 Mio. herum. Dieser Wert wurde wiederum für den Voranschlag 2018 übernommen.

Die Prognose der Grundstückgewinnsteuern ist jeweils mit grösseren Unsicherheiten behaftet, da sich das Steuersubstrat nicht auf eine Fluss- (Einkommen) bzw. Bestandesgrösse (Vermögen) mit einer gewissen Konstanz stützt, sondern durch die Handänderungen eines Jahres bestimmt wird. Viel mehr als auf die Zahl der Handänderungen kommt es dabei auf die Höhe der erzielten Grundstückgewinne an. In der Regel bestimmen einige wenige ertragreiche Fälle das Jahresresultat.



Nachdem das Budget 2017 mit CHF 3,0 Mio. Grundstückgewinnsteuern eher vorsichtig eingesetzt worden war, wird aufgrund der aktuellen Entwicklung für das Voranschlagsjahr 2018 ein Ertrag von CHF 3,5 Mio. prognostiziert.

#### Position 920, Finanzausgleich

Die Ablieferungen an den Finanzausgleich basieren auf der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der Gemeinde Maur und derjenigen im ganzen Kanton (ohne Stadt Zürich). Massgebend für die Abschöpfungen 2018 sind die Steuererträge 2016.

Diese werden normiert (auf einen Steuerfuss von 100 % hochgerechnet) und durch die Anzahl der Einwohner geteilt, was die relative Steuerkraft ergibt.

Die relative Steuerkraft von Maur stagnierte von 2015 auf 2016, während der Kantonsdurchschnitt leicht stieg. Die Differenz reduzierte sich somit, was zu einem Rückgang der Ablieferung an den Finanzausgleich von CHF 4,25 Mio. (2017) auf CHF 3,95 Mio. führt.

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung des Kantons (Lü16) beantragt der Regierungsrat die Anpassung der Faktoren für die Ablieferung durch die finanzstarken und für die Zuschüsse an die finanzschwachen Gemeinden. Es handelt sich um eine reine Kostenverschiebung zwischen den staatlichen Ebenen. Die Massnahme würde die Gemeinde rund CHF 300'000.00 kosten (ein Steuerprozent entspricht rund CHF 440'000.00), sie ist derzeit im Kantonsrat in Beratung.

#### Position 940, Kapitaldienst

Der Netto-Zinsertrag beträgt unverändert CHF 0,9 Mio., wobei sich der Ertrag praktisch vollumfänglich aus den intern verrechneten Zinsen der Liegenschaften des Finanzvermögens speist. Die Kontokorrentguthaben der Gemeinde werden schon seit geraumer Zeit nicht mehr verzinst.

#### Position 942, Grundeigentum Finanzvermögen

Der Nettoaufwand des Bereichs sinkt um CHF 220'200.00. Neu in die Rechnung aufgenommen werden die Wohnbauten Im Gütsch, welche im Verlauf des Jahres 2018 zur Vermietung freigegeben werden.

#### Position 990, Abschreibungen

In das Verwaltungsvermögen der Gemeinde werden rund CHF 13,65 Mio. investiert. Zu den ordentlichen Abschreibungen von CHF 1,68 Mio. werden zusätzliche CHF 6,75 Mio. budgetiert. Nach Abzug der Abschreibungen von CHF 2,24 Mio., die an die eigenwirtschaftlichen Betriebe (Wasser, Abwasser) verrechnet werden, verbleibt eine Belastung von CHF 6,20 Mio. für den steuerfinanzierten Haushalt (Vorjahr CHF 6,33 Mio.)

### **3. INVESTITIONSRECHNUNG / FINANZIERUNG**

Im Jahr 2018 werden die Bauarbeiten am Modul A des Generationenprojekts Looren aufgenommen. Es wird – bezogen auf das Budgetjahr – mit Ausgaben von CHF 5,2 Mio. gerechnet, was den grössten Posten im Investitionsprogramm des nächsten Jahres darstellt.

Die übrigen Investitionen verteilen sich vornehmlich auf die Teilbereiche des Tiefbaus: Im Bereich Gemeindestrassen sind CHF 2,78 Mio. an Ausgaben geplant, für die Wasserversorgung netto CHF 1,7 Mio. (bei Anschlussgebühren von CHF 0,6 Mio.) und für die Abwasserentsorgung netto CHF 0,97 Mio. (bei Anschlussgebühren von CHF 0,5

Mio.). Für Bachsanierungen und Hochwasserschutzmassnahmen sind netto CHF 0,93 Mio. eingesetzt.

Das Gesamtvolumen der Investitionen im Verwaltungsvermögen beträgt rund CHF 13,7 Mio. und liegt damit über dem langjährigen Mittelwert von CHF 7,5 Mio. Die Vorhaben sind ab Seite 24 im Detail aufgelistet.

Sie können zu 53 % aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Laufenden Rechnung (Cashflow CHF 7,2 Mio.) finanziert werden. Es resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 6,5 Mio., der im Einklang mit der langfristigen Planung durch die Reserven gedeckt wird.

Im Finanzvermögen sind die bis zur Fertigstellung der Wohnbauten „Im Gütsch“, Binz anfallenden Baukosten erfasst (CHF 2,5 Mio.). Im Weiteren wird der Verkauf des Baulands „Im Männliacher“, Maur ins Budget aufgenommen (mit Buchwert CHF 6,4 Mio.). Der Verkauf ist abschliessend durch den Souverän zu genehmigen. Geplant ist im Weiteren die Überführung eines Grundstückanteils Tobelstrasse, Aesch vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen; Die darauf errichteten Asylunterkünfte dienen öffentlichen Zwecken, weshalb auch das Grundstück, auf welchem sie stehen, diesem Zweck zuzuführen ist.

#### **4. EIGENKAPITAL UND NETTOVERMÖGEN**

Das Eigenkapital betrug Ende 2016 rund CHF 87,8 Mio., das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) rund CHF 87,7 Mio.

Ausgehend von den budgetierten Aufwandüberschüssen 2017 bzw. 2018 resultiert per Ende 2018 ein Eigenkapital von CHF 87,1 Mio.

Der prognostizierte Finanzierungsüberschuss für das laufende Jahr 2017 liegt bei CHF 3,3 Mio., der Fehlbetrag 2018 bei CHF 6,5 Mio. Ende 2018 ist somit aus aktueller Warte ein Bestand des Nettovermögens von CHF 84,5 Mio. zu erwarten.

#### **5. FINANZPLANUNG 2017 – 2031**

Dank überdurchschnittlicher Cashflows konnte die Gemeinde in den letzten 20 Jahren nicht nur ihre Investitionen aus eigener Kraft finanzieren, sie konnte darüber hinaus Reserven bilden, die ihr nun erlauben, die finanziellen Herausforderungen bei der Instandhaltung und beim Ausbau der bestehenden Infrastruktur entschlossen anzugehen.

Der erste Fokus liegt dabei auf der Entwicklung des Loorenareals. Mit der Annahme des Moduls A „Bildung/Kultur“ im Generationenprojekt Looren hat sich die Bevölkerung für ein etappiertes Vorgehen ausgesprochen. Die Bauarbeiten am Projekt werden voraussichtlich 2018 aufgenommen.

Der Gemeinderat hat sich inzwischen dafür ausgesprochen, die Anliegen der Sportvereine und der Feuerwehr mit Priorität zu behandeln. Durch eine Sanierung des bestehenden Rasenspielfeldes soll dessen zeitliche Verfügbarkeit um bis zu 35 % erhöht werden; die Arbeiten dazu sollen schon 2018 aufgenommen werden, die Annahme eines entsprechenden Gemeindeversammlungsgeschäfts vorausgesetzt.

Die Erstellung eines neuen Depots für den Bevölkerungsschutz ist weiterhin nötig und der Bedarf ausgewiesen. Die Optionen werden noch einmal geprüft mit dem Ziel, dem Souverän innert überschaubarer Frist einen Antrag unterbreiten zu können. Von der Erstellung einer Wertstoffsammelstelle auf dem Loorenareal wird bei den aktuellen Überlegungen abgesehen. Es werden Alternativen geprüft und Massnahmen zur Verbesserung der aktuell unbefriedigenden Situation erwogen.

Der zweite Fokus liegt auf der Sanierung und dem Ausbau der Primarschulanlagen mit Schwergewicht auf den Standorten Leeacher, Ebmatingen und Gassacher, Binz. Nachdem Machbarkeitsstudien im Rahmen der Schulraumplanung für beide Standorte in Auftrag gegeben wurden, hat sich der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege dafür ausgesprochen, den Standort Gassacher, Binz mit dem bisherigen Angebot Kindergarten / Unterstufe beizubehalten. Die Schule bleibt so in allen Ortsteilen präsent und verwurzelt.

Nach dem Bezug eines Provisoriums auf der Schulanlage Gassacher wird nun dem Projekt Leeacher die volle Aufmerksamkeit gewidmet. Bis zum Jahresende werden Grobschätzungen zu den Kosten vorliegen, die eine realistische Einordnung in die Finanzplanung ermöglichen.

Die Planung zeigt auf, dass die finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinderats langfristig eingehalten werden können. Die hohen Investitionsausgaben werden dabei gemäss Strategie des Gemeinderats finanziert durch die jährlichen Cashflows (Selbstfinanzierung), durch die Verwendung liquider Reserven, durch den Verkauf von Bauland („Männliacher“) und durch die Aufnahme von Fremdkapital in tragbarem Umfang. Die anvisierte Ablösung der Darlehen an die Zollinger-Stiftung (Senioren-Residenz) erweitert dabei den finanziellen Spielraum.

Im Auge behalten wird der Gemeinderat auch die Entwicklung der Laufenden Rechnung. Aus der Umsetzung des kantonalen Sparprogramms „Leistungsüberprüfung 2016“ (Lü16) könnte der Gemeinde eine zusätzliche Belastung in der Grössenordnung von 1 bis 2 Steuerprozenten entstehen. Der Gemeinderat setzt sich aktiv gegen Massnahmen ein, die lediglich eine Kostenverschiebung zugunsten des Kantons und zulasten der Gemeinden darstellen.

Durch die Bewahrung einer guten Kostenstruktur im Gemeindehaushalt schafft der Gemeinderat die Voraussetzungen dafür, dass die Gemeinde Maur auch in Zukunft nicht nur mit ihrer vorzüglichen Lage und gesunden Finanzen, sondern auch mit einer gut ausgebauten Infrastruktur für die Bevölkerung punktet.

Sein Referat erläutert Stephan Pahls mit Folien zu folgenden Themenbereiche:

- Eckdaten Voranschläge 2018 und 2017, Rechnung 2016
- Entwicklung Steuererträge 2015 – 2018
- Entwicklung Steuererträge 2007 – 2018
- Entwicklung Nettoaufwand Gemeindehaushalt 2010 – 2018
- Entwicklung Nettoaufwand Bereich Bildung 2010 – 2018
- Total aller Aufgabenbereiche 2016
- Entwicklung Nettoaufwand 1986 – 2016 / 18
- Umsetzung Modul A des Generationenprojekts Looren
- Hochwasserschutz Looren
- Ersatz Pionierfahrzeug
- Ersatz Seeleitung
- Wohnüberbauung Gütsch, Binz
- Fahrbahnverbreiterung Loorenstrasse
- Nettoinvestitionen FV 2016 – 2018
- Wohnüberbauung Gütsch, Binz
- Steuerfussverlauf 1984 – 2021
- Auswirkungen der Lü 16 auf Finanzen Maur
- Cashflow – Nettoinvestitionen 2007 – 2021 / 2031
- Verkauf Bauland «Männliacher», im Oberdorf, Maur
- Eckdaten Voranschläge 2018 /2017

### **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)**

Pascal Scacchi nimmt Stellung. Die RPK hat den Voranschlag nach bestem Wissen anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und in vollumfänglicher Art für sinnvoll befunden. Insbesondere wurde der Voranschlag auch auf der Ebene der einzelnen Budgetpositionen geprüft. Die RPK hat nichts finden können, was nicht schlüssig in den Bemerkungen oder nach Abklärungen mit der Finanzabteilung erklärt werden konnte.

Besonderer Dank gilt Herrn Spampinato und seinem Team für die Bereitstellung aller Unterlagen und die jeweils freundliche und kompetente Hilfestellung bei Fragen der RPK.

In diesem Sinne empfiehlt die RPK dem Souverän die Annahme des Voranschlages 2018.

### **DISKUSSION**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **ABSTIMMUNG**

Der Voranschlag 2018 mit Festsetzung des Steuerfusses auf 87% wird einstimmig genehmigt.

---

**Übertragung des Gemeindegrundstücks Kat. Nr. 8158 ins Verwaltungsvermögen**

---

G-Nr.: 39

---

**ANTRAG**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Das Grundstück Kat. Nr. 8158, „Wiese im Rigelsba“, wird vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.

Für den Übertrag wird ein Verpflichtungskredit von CHF 450'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

**REFERAT**

Gemeinderat Stephan Pahls, Finanzvorsteher

**WEISUNG**

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks Kat. Nr. 8158 mit der Bezeichnung „Wiese im Rigelsba“ auf dem Loorenareal unterhalb der Sportanlage. Dieses Grundstück ist seit jeher dem Finanzvermögen zugewiesen. Es stand ursprünglich im Eigentum der Schulgemeinde und ging mit der Fusion von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde 2010 in den Besitz der Politischen Gemeinde über. Der Buchwert des Grundstücks beträgt CHF 449'235.00.

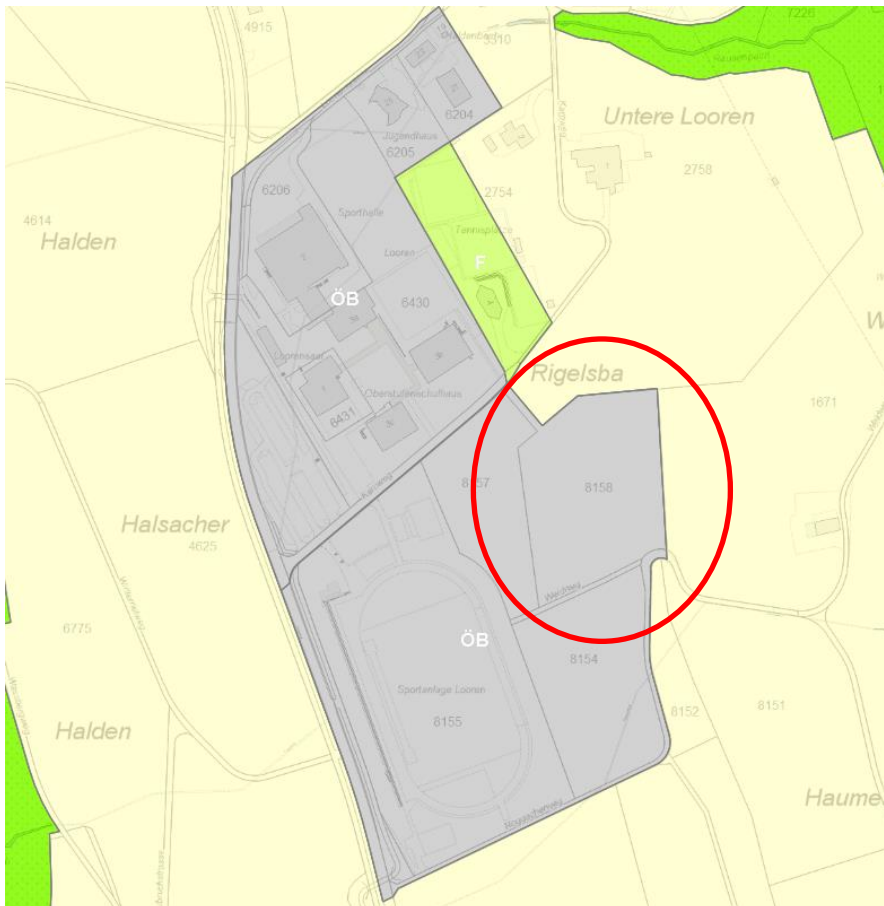
Das Finanzvermögen umfasst alle Aktiven einer Gemeinde, über welche sie nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen kann und die realisierbar sind. Im Unterschied dazu umfasst das Verwaltungsvermögen jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Das Grundstück Kat. Nr. 8158 liegt, wie die umliegenden Grundstücke im Gemeindebesitz, in der Zone für öffentliche Bauten. Der Gemeinderat beabsichtigt, das Grundstück zu behalten und langfristig direkt einem öffentlichen Zweck zuzuführen. Ein Verkauf ist nicht vorgesehen. Beim in der Gemeindeabstimmung abgelehnten Modul C des Generationenprojekts Looren wäre auf einem Teil des Grundstücks das geplante Kunstrasenspielfeld erstellt worden.

Die übrigen Grundstücke auf dem Loorenareal, auf denen die Schulbauten, der Gemeindesaal und die Sporthalle sowie die Sportanlagen liegen, sind allesamt dem Verwaltungsvermögen zugewiesen. Durch die Überführung des Grundstücks Kat. Nr. 5158 sollen auf dem Areal einheitliche Verhältnisse geschaffen werden.

Da die Überführung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen kreditrechtlich einer Ausgabe gleichgesetzt wird, fällt das Geschäft in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat beantragt daher der Gemeindeversammlung, für die Überführung des Grundstücks Kat. Nr. 8158, „Wiese im Rigelsba“, ins Verwaltungsvermögen einen Kredit von CHF 450'000.00 zu bewilligen.

Kat. Nr. 8158, Wiese im Rigelsba:



### **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)**

Catherine Gerwig nimmt Stellung. Die RPK hat das Geschäft geprüft. Es macht Sinn, dass der kleine Teil des gesamten öffentlichen Baulands ebenfalls dem Verwaltungsvermögen zugewiesen wird und so einheitliche Verhältnisse geschaffen werden. Die RPK beantragt Zustimmung zur Vorlage.

### **DISKUSSION**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **ABSTIMMUNG**

Die Übertragung des Gemeindegrundstücks Kat. Nr. 8158 ins Verwaltungsvermögen wird einstimmig genehmigt.

---

**Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr - Strassennetz**

---

G-Nr.: 40

---

**ANTRAG**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr bestehend aus:

- Plan Nr. 1 Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr vom 26. September 2017
  - Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 26. September 2017
- wird festgesetzt.

**REFERAT**

Gemeinderat Urs Rechsteiner, Hochbauvorsteher

**WEISUNG****1. EINLEITUNG****1.1 Anlass der Revision**

Am 29. März 2016 wurde eine Einzelinitiative nach § 50 Gemeindegesetz zur Streichung der "Neuen Badistrasse" (zwischen Buchenhofweg und bestehender Badanstaltstrasse) aus dem Richtplanplan eingereicht.

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 wurde der Initiative zugestimmt, weshalb nun der kommunale Richtplan Verkehr und der Erschliessungsplan anzupassen sind.

Der Kommunale Richtplan Verkehr liegt in genehmigter Fassung vom 19. Dezember 2011 vor.

**1.2 Bedeutung des Richtplanes**

Der kommunale Richtplan Verkehr hat die übergeordneten Festlegungen der kantonalen und regionalen Richtpläne (§§ 24 und 30 PBG) zu übernehmen und mit den kommunalen Festlegungen (§ 31 PBG) zu ergänzen.

Im kommunalen Richtplan Verkehr werden Verbindungen – gesamthaft Netze – und Standorte von Anlagen für den Fuss-, Rad- und Motorfahrzeugverkehr sowie den öffentlichen Verkehr festgelegt. Er definiert die Anlagen der Groberschliessung.

Auf die übergeordneten Festlegungen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Diese werden nicht von der Gemeindeversammlung festgesetzt. Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Die Behörden haben die richtplanerischen Festlegungen in Bewilligungsverfahren und der nachgelagerten Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Gestaltungspläne, Baulinien etc.) zu berücksichtigen. Diese sind grundeigentümergebunden und können im Rechtsmittelverfahren angefochten werden. Änderungen der Bau- und Zonenordnung müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Die Einträge im Richtplan dienen der Raumsicherung und dem Landerwerb für den Bau von geplanten sowie dem Ausbau und Erhalt von bestehenden Anlagen und Infrastrukturen.

### 1.3 Übersicht Richtplan-Dokumente und Perimeter

Der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Maur ist in drei Teilverkehrsrichtpläne aufgeteilt:

- Kommunalen Richtplan Verkehr – Öffentlicher Verkehr
- Kommunalen Richtplan Verkehr – Radweg- und Fusswegnetz
- Kommunalen Richtplan Verkehr – Strassennetz

Die vorliegende Teilrevision beschränkt sich auf den kommunalen Richtplan Verkehr – Strassennetz im Bereich Unterdorf.

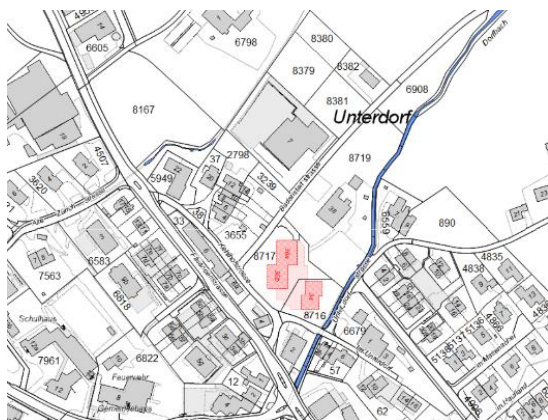


Abbildung 1 Ausschnitt Perimeter AV-Daten

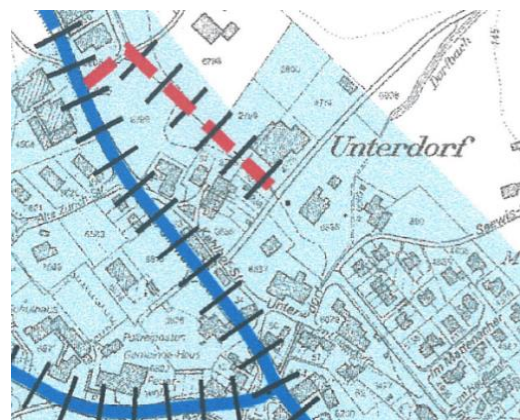


Abbildung 2 Ausschnitt Perimeter rechtskräftiger kommunaler Richtplan Verkehr

### 1.4 Öffentliche Auflage und Anhörung

Am 13. Juni 2017 hat der Gemeinderat Maur die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr – Strassennetz und die Aufhebung des Erschliessungsplans der Gemeinde Maur zur Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgte während 60 Tagen vom 14. Juli bis 12. September 2017.

## 1.5 Kantonale Vorprüfung

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Vorprüfungsbericht vom 1. November 2016 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung Stellung zur Vorlage genommen. Die Anträge aus dem Vorprüfungsbericht wurden vollumfänglich berücksichtigt und sind in die Überarbeitung eingeflossen.

## 2. GRUNDLAGEN

### 2.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan enthält keine übergeordneten Festlegungen, welche in der vorliegenden Teilrevision im kommunalen Richtplan Verkehr – Strassennetz zu berücksichtigen sind.

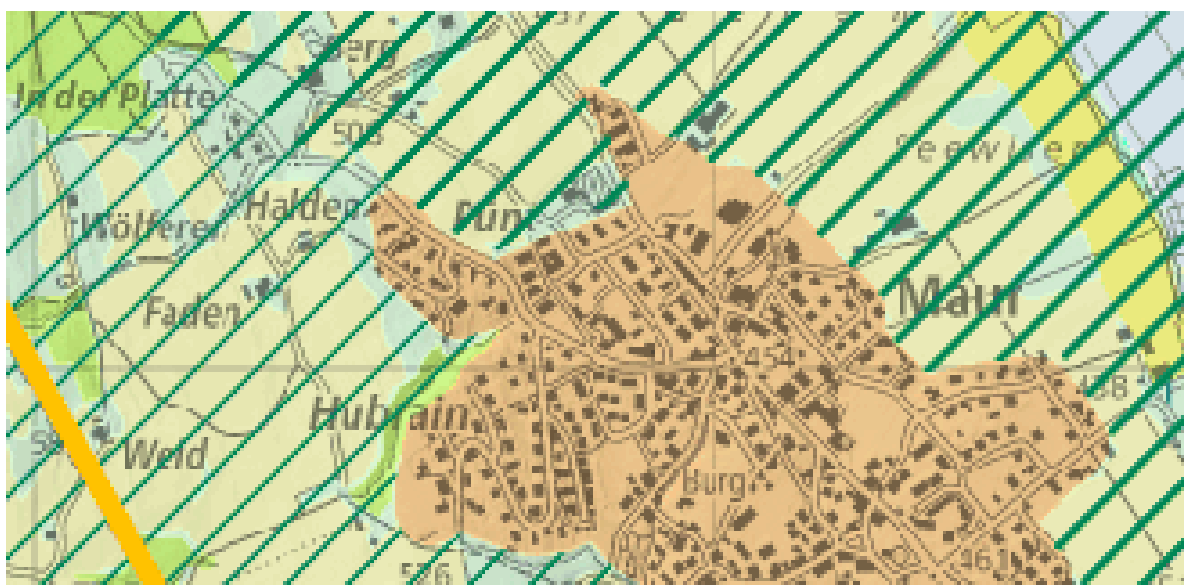


Abbildung 3 Ausschnitt rechtskräftiger Richtplan Kanton Zürich

### 2.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan Glattal – Verkehr, Stand 29. März 2017, Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung zur Festsetzung durch den Regierungsrat, enthält folgende Festlegungen, welche für die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr – Strassennetz zu berücksichtigen sind.

Regionale Verbindungsstrasse (rote Linie)	Fällandenstrasse	bestehend
Umgestaltung Strassenraum (rote Fläche)	Entlang Fällandenstrasse und Zürichstrasse	geplant



Für die vorliegende Teilrevision sind keine Massnahmen zu treffen. Bei allfälligen baulichen Massnahmen im Bereich der Unterdorfstrasse ist das AWEL, Abteilung Wasserbau, frühzeitig einzubeziehen.

### 3. KOMMUNALER RICHTPLAN VERKEHR – STRASSENNETZ

Im kommunalen Richtplan Verkehr – Strassennetz sind die übergeordneten Festlegungen des regionalen Richtplans blau und die kommunalen Festlegungen rot dargestellt.

#### 3.1 Änderung

Um die Änderungen im Erschliessungsplan der Gemeinde Maur gemäss der durch die Gemeindeversammlung angenommenen Initiative (Streichung der "Neue Badistrasse" zwischen Buchenhofweg und bestehender Badanstaltstrasse aus dem Erschliessungsplan) durchzuführen, ist der Teilrichtplan Verkehr wie folgt anzupassen.

Geplante kommunale Strasse mit Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	Zwischen Buchenhofweg und bestehender Badanstaltstrasse	Wird aufgehoben
Bestehende kommunale Strasse mit Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	Unterdorf-, Kehlhof- und Badanstaltstrasse	Wird neu festgesetzt

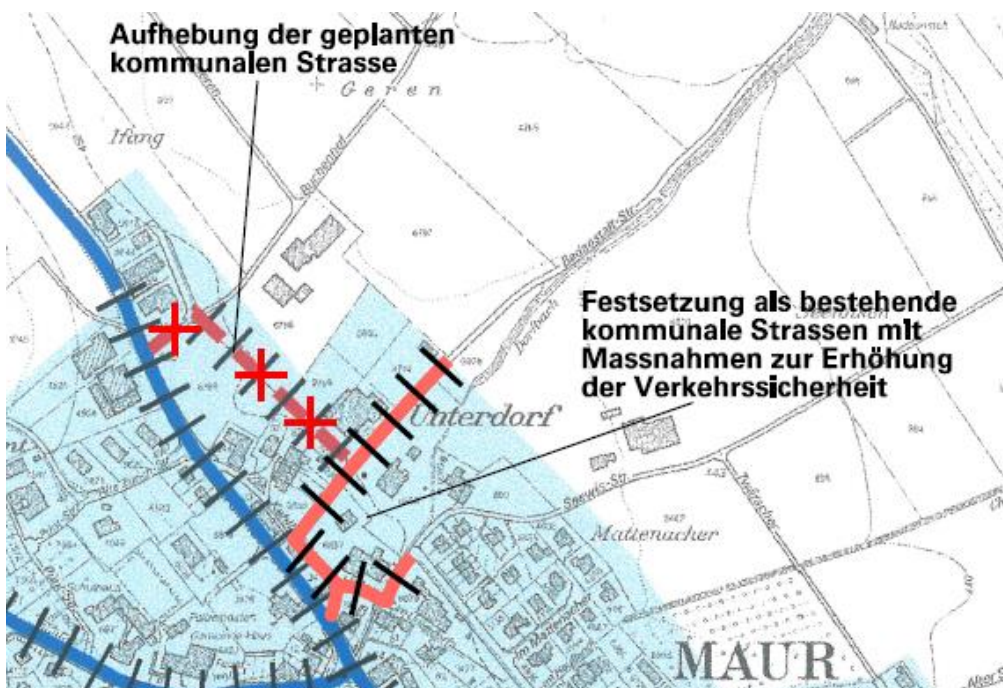


Abbildung 5 Kommunaler Richtplan Verkehr mit Änderungen

Sämtliche Liegenschaften und Grundstücke sind auch ohne die bisher geplante Strasse genügend groberschlossen. Die neu festgelegten kommunalen Strassen genügen

für die Groberschliessung, wobei ein allfälliger Ausbau dieser Strassen vorbehalten bleibt.

#### **4. BERICHT ZU DEN NICHT BERÜCKSICHTIGTEN EINWENDUNGEN**

##### **4.1 Einwendungen**

Die Einwender beantragen, dass die Unterdorfstrasse zwischen Seestrasse und Seewisstrasse sowie der südliche Teil des alten Seewegs in den Massnahmenplan zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufzunehmen seien.

Zudem soll eine Delegation der Unterzeichnenden vom Gemeinderat eingeladen werden, bei der Umsetzung des Massnahmenplans zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mitzuwirken.

**Antwort:**

Im kommunalen Richtplan Verkehr werden Verbindungen – gesamthaft Netze – und Standorte von Anlagen für den Fuss-, Rad- und Motorfahrzeugverkehr sowie den öffentlichen Verkehr festgelegt. Dabei handelt es sich um die Anlagen der Groberschliessung.

Bei den genannten Strassen-Abschnitten der Unterdorfstrasse zwischen Seestrasse und Seewisstrasse und beim südlichen Teil des alten Seewegs handelt es sich nicht um Strassen der Groberschliessung. In diesem Sinne sind keine Festlegungen im kommunalen Richtplan Verkehr möglich, da diese Strassen nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans sind.

Die Anträge werden im Rahmen der Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr nicht berücksichtigt.

Der Gemeinde Maur ist jedoch die Thematik der Verkehrssicherheit im Gebiet der Unterdorfstrasse bekannt, weshalb sich ein Verkehrskonzept zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Erarbeitung befindet.

Gemeindepräsident Roland Humm gibt bekannt, dass die beiden Planungsgeschäfte nicht finanzrelevant sind und die RPK deshalb zu dieser und der nachfolgenden Vorlage keine Stellung nimmt.

#### **DISKUSSION**

Das Wort wird nicht verlangt.

#### **ABSTIMMUNG**

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr – Strassennetz wird einstimmig genehmigt.

---

## **Aufhebung Erschliessungsplan**

---

G-Nr.: 41

---

### **ANTRAG**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Der Erschliessungsplan vom 7. / 8. Juni 2010 wird aufgehoben.

**REFERAT** Gemeinderat Urs Rechsteiner, Hochbauvorsteher

### **WEISUNG**

#### **1. EINLEITUNG**

##### **1.1 Anlass der Revision**

Am 29. März 2016 wurde eine Einzelinitiative nach § 50 Gemeindegesetz zur Streichung der "Neuen Badistrasse" (zwischen Buchenhofweg und bestehender Badanstaltstrasse) aus dem Erschliessungsplan eingereicht.

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 wurde der Initiative zugestimmt, weshalb nun der kommunale Richtplan Verkehr und der Erschliessungsplan anzupassen sind. Der Erschliessungsplan kann aufgehoben werden, da dieser nur die "Neue Badistrasse" beinhaltet.

Der geltende Erschliessungsplan der Gemeinde Maur wurde am 17. September 2001 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion Kanton Zürich am 19. Dezember 2001 genehmigt. Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung wurde der Erschliessungsplan im Jahr 2010 mit Festsetzung von der Gemeindeversammlung am 7./8. Juni 2010 und Genehmigung vom 27. Februar 2012 revidiert.

Der kommunale Richtplan Verkehr liegt in genehmigter Fassung vom 19. Dezember 2011 vor.

##### **1.2 Öffentliche Auflage und Anhörung**

Am 13. Juni 2017 hat der Gemeinderat Maur die Aufhebung des Erschliessungsplans der Gemeinde Maur zur Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgte während 60 Tagen vom 14. Juli bis 12. September 2017.

### **1.3 Kantonale Vorprüfung**

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Vorprüfungsbericht vom 1. November 2016 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung Stellung zur Vorlage genommen.

Die Anträge aus dem Vorprüfungsbericht wurden vollumfänglich berücksichtigt und sind in die Überarbeitung eingeflossen.

## **2. ERSCHLIESSUNGSPLAN**

Da durch die Anpassung des kommunalen Richtplans Verkehr die geplante "Neue Ba-distrasse" gestrichen wird und die bereits bestehende Strasse festgesetzt wird, kann der Erschliessungsplan aufgehoben werden.

In der Gemeinde Maur sind die Bauzonen grösstenteils überbaut und deren Groberschliessung für die weitere Überbauung weitgehend ausreichend. Die Gemeinde kann daher gemäss § 90 Abs. 3 PBG von der Festsetzungspflicht entbunden werden.

### **DISKUSSION**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **ABSTIMMUNG**

Die Aufhebung des Erschliessungsplans wird einstimmig genehmigt.

---

**Neuerlass Gebührenverordnung und Gebührentarif**

---

G-Nr.: 42

---

**ANTRAG**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Maur wird genehmigt.

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

**REFERAT** Gemeindepräsident Roland Humm**WEISUNG****1. AUSGANGSLAGE**

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2018 fällt die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) ersatzlos dahin. Diese muss nun durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden. Die Gemeinde darf Gebühren basierend auf einer formellgesetzlichen Grundlage erheben. Die neue kommunale Gebührenverordnung muss deshalb per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

**2. GRUNDSÄTZE DER GEBÜHRENERHEBUNG**

Gebühren sind öffentliche Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Wichtige Prinzipien im Abgaberecht sind das Verursacher-, das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Das Verursacherprinzip verlangt, dass Kosten direkt auf die Verursachenden überwält werden. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

### **3. NEUERLASS GEBÜHRENVERORDNUNG UND GEBÜHRENTARIF**

Die Gemeinden haben den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage in einer Gebührenverordnung festzulegen. Die Verordnung setzt die Grundlagen für die Gebührenerhebung fest, ohne die Gebührenhöhe im Detail zu fixieren. Der Gemeinderat regelt die einzelnen Gebührenhöhen sodann basierend auf der Gebührenverordnung in einem separaten Gebührentarif. Im Unterschied zu heute wird die Gebührenerhebung auf kommunaler Ebene neu in zwei separaten, aufeinander abgestützten Erlassen geregelt.

Die neue Gebührenverordnung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Alle umliegenden Gemeinden des Bezirks Uster und Meilen haben sich an die Musterverordnung des VZGV gehalten und diese auf ihre gemeindespezifischen Verhältnisse angepasst.

Die neue Gebührenverordnung deckt, basierend auf dem Muster des VZGV, auch Bereiche ab, in welchen die Gemeinde Gebühren erhebt, die schon im übergeordneten Recht festgehalten sind. Die Verordnung verweist an diesen Stellen auf das übergeordnete Recht oder wiederholt im Gebührentarif die konkrete Gebührenhöhe. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass in beiden Regelwerken auf einen Blick möglichst alle Bestimmungen zur Gebührenerhebung zu finden sind.

Die Gebührenverordnung besteht aus einem allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen zur Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlage, Zuständigkeit, Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung, Fälligkeit, usw. Zudem wird in diesem Teil der zuständigen Behörde die Kompetenz zur Festsetzung der einzelnen Gebührenhöhen in einem separaten Gebührentarif übertragen.

Im speziellen Teil der Verordnung sind die Bestimmungen zur Gebührenerhebung der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für die zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

### **4. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN**

Grundsätzlich halten die neue Gebührenverordnung und der Gebührentarif an der bisherigen Gebührenregelung fest. Es werden mehrheitlich keine neuen Gebühren eingeführt, auch finden nur wenige Gebührenerhöhungen statt, ebenso bleiben ihre wesentlichen Berechnungselemente unverändert. Mit der vorliegenden Verordnung wird also die bisherige bewährte Praxis weitergeführt, was zur Rechtssicherheit beiträgt. Wenige Änderungen erfolgen auf Tarifebene im Bereich Meldewesen, Polizei, Zivilschutz und Unterhaltsdienst.

Um die Gebühren im Meldewesen zu vereinheitlichen hat der Verein der Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) eine Empfehlung zur Gebührenfestsetzung abgegeben. Die umliegenden Gemeinden des Bezirks Uster setzen diesen Vorschlag um. Es macht durchwegs Sinn, sich ebenfalls diesem Vorgehen anzuschliessen. Dies führt zu einer

Erhöhung der Anmeldegebühr und der Gebühren für Auskünfte aus dem Einwohnerregister. Die Erhöhung resultiert zum einen aus Kostendeckungsgründen. Zum anderen, weil der Kanton den Gemeinden künftig einen höheren Kostenanteil für eine Anmeldung in Rechnung stellen wird.

Im Polizeiwesen sollen neu die Kosten für Alkohol- und Testkäufe weiterverrechnet werden, sofern sie zu Beanstandungen führen. Ein Vergleich mit umliegenden Gemeinden zeigt, dass andere Gemeinden diese Kosten ebenfalls den Verursachenden in Rechnung stellen.

Eine weitere Änderung soll im Bereich Zivilschutz erfolgen. Bis anhin wurde der Aufwand bei wiederholtem Nichtbefolgen des Dienstaufgebotes nicht den Verursachern weiterverrechnet. Künftig soll dafür eine Gebühr von CHF 150.00 erhoben werden. Es ist stossend, wenn die Steuerzahlenden für verschuldete Zusatzaufwände aufkommen müssen. Von einer solchen Gebühr wird auch eine gewisse Lenkungswirkung erwartet.

Im Bereich Unterhaltsdienst soll die Vermietung von Festbankgarnituren und Signalisationsmaterial neu zumindest teilweise verursachergerecht weiterverrechnet werden.

## Gebührenverordnung

---

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 und die Gemeindeordnung der Gemeinde Maur, folgende Verordnung:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom zuständigen Organ gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

#### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung des mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

#### **Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung**

Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder ganz erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invalidenrenten,
- f) reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- g) reduziert oder ganz erlassen werden für ortsansässige gemeinnützige Vereine, politische Parteien und Organisationen.

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

**Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

**Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand oder Umtriebe, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

**Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

**Art. 11 Mehrwertsteuer**

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nicht inbegriffen.

**Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit 30 Tage ab Rechnungsdatum ein.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltungsstelle eine Nachfrist von 30 Tagen (Zahlungserinnerung, erste Mahnung). Für die zweite Mahnung wird eine Nachfrist von 10 Tagen gesetzt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Bei Zahlungsverzug im Steuerwesen richtet sich der Verzugszins nach dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>4</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden. Im Betreibungsverfahren sind alle Verzugszinsen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz geschuldet.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird sie betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebüh-  
renforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit  
der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in  
welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genom-  
men worden ist.

## **B. Die einzelnen Gebühren**

### **1. Allgemeine Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und  
die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen,  
spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiter-  
verrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren  
erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Daten-  
schutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Perso-  
naldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **2. Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen  
im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren  
sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt  
das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren für Neu-, An- und Aufbauten, Umbauten so-  
wie für Zweckänderungen und weiter Bauvorhaben bemessen sich nach  
Aufwand.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

**Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

<sup>4</sup> Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

**Art. 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuches angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere erfolgt eine angemessene Reduktion bei Rückzug eines Baugesuches vor Erteilung einer Baubewilligung oder bei Verweigerung, wenn auf einen rekursfähigen Entscheid verzichtet wird.

**Art. 23 Gebührenerhöhung**

Bei erheblichem Mehraufwand können die Bearbeitungs- sowie Kontrollgebühren im Baubewilligungsverfahren um bis zu 50 % erhöht werden, im Fall der Baukontrollen als Nachforderung. Dies gilt insbesondere bei:

- unvollständigen oder ungenauen Unterlagen,
- umfangreichen Vorbesprechungen/Vorabklärungen,
- etappenweiser Durchführung ordentlicher Baukontrollen.

**Art. 24 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

**Art. 25 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### **Art. 26 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### **3. Bestattungswesen**

#### **Art. 27 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Maur trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

#### **Art. 28 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **4. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

#### **Art. 29 Gemeinde- und Schulbibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliothek werden Jahresausweise ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erlassen.

#### **Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur (Bsp. Sportanlagen, Gemeindesaal, Turnhallen in den Primarschulan-

lagen, Mühlesaal, Burgkeller) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Tarife und Bedingungen zur Vermietung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur in einem separaten Reglement fest.

<sup>3</sup> Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur an Wochenenden kann der Gemeinderat die Benützungsgebühr um 50% erhöhen.

<sup>4</sup> Für ortsansässige gemeinnützige Vereine ist die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur gebührenfrei.

<sup>5</sup> Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen der Gemeinde Maur werden durch den Gemeinderat Annullationsgebühren festgelegt.

#### **Art. 31 Bootsplätze**

<sup>1</sup> Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher Mietzins verrechnet. Der Mietzins hat die staatlichen Konzessionsgebühren für die Bootsstationierungsanlage und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme auf die Warteliste sowie den jährlichen Verbleib auf der Warteliste für einen Bootsplatz in der Gemeinde Maur wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

### **5. Einbürgerung**

#### **Art. 32 Erteilung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person höchstens 300 Franken.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird reduziert, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens während zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Maur wohnhaft ist.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

#### **Art. 33 Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt pro Person höchstens 800 Franken.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird bis auf maximal 1'600 Franken erhöht, wenn aus Gründen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu vertreten sind, zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

<sup>4</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken.

#### **Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde dafür keine zusätzliche Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Bei einem ablehnenden und abschreibenden Entscheid oder einem Rückzug des Gesuchs durch die Bewerberin oder den Bewerber fällt eine Gebühr nach Aufwand an. Diese darf die entsprechende Pauschalgebühr gemäss Art. 32 und Art. 33 dieser Verordnung nicht übersteigen.

#### **Art. 35 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberin oder der Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

### **6. Entsorgung**

#### **Art. 36 Grundlagen**

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Verordnung über die Abfallentsorgung bzw. die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Maur erhoben.

### **7. Feuerwehrwesen**

#### **Art. 37 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist die zentrale Verrechnungsstelle (Zentrales Inkasso) für alle Einsätze bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden. Rechnungsempfänger bei ABC-Ereignissen sind die Verursachenden, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden die Fahrzeughaltenden. Für die beiden Einsatzarten kommt jeweils eine eigene Tarifordnung zur Anwendung.

## **8. Finanzen und Steuern**

### **Art. 38 Kommunale Steuerbehörden**

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

### **Art. 39 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

### **Art. 40 Einschätzungen**

Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

## **9. Fürsorge/Soziales**

### **Art. 41 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen**

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

### **Art. 42 Bestätigungen**

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen 30 und 100 Franken.

### **Art. 43 Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte**

Die ordentliche Aufsichtskontrolle ist kostenlos. Für weitere Kontrollen sowie für Betriebsbewilligungen und Bewilligungserneuerungen werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

**10. Lebensmittelkontrolle****Art. 44 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

**11. Luftreinhaltung****Art. 45 Feuerungskontrolle**

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

**12. Meldewesen, Einwohnerkontrolle****Art. 46 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

**Art. 47 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke**

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für ortsansässige gemeinnützige Vereine und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

**13. Nutzung öffentlichen Grundes****Art. 48 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf den gemeindeeigenen gebührenpflichtigen Parkplätzen werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine pauschale Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher beschrieben.

**Art. 49 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive der vorübergehenden Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den entsprechenden kantonalen Vorgaben sowie den kommunalen Verordnungen und Reglementen erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

<sup>2</sup> Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

<sup>3</sup> Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

<sup>4</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für wohltätige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen der ortsansässigen gemeinnützigen Vereine oder der politischen Parteien kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

**14. Polizeiwesen****Art. 50 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

**Art. 51 Schliessungszeiten**

<sup>1</sup> Die Schliessungszeiten in Gastwirtschaften richten sich nach dem Gastgewerbegesetz.

<sup>2</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.

<sup>4</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

**Art. 52 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser stützt sich auf die Bestimmungen im Gastgewerbegesetz bzw. der Gastgewerbeverordnung. Sie berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

#### **Art. 53 Alkohol- und Nikotintestkäufe**

<sup>1</sup> Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.

#### **Art. 54 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

#### **Art. 55 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### **Art. 56 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### **15. Schulwesen**

#### **Art. 57 Volksschule**

Die Schule Maur erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Konzepten und Reglementen der Schule Maur.

#### **Art. 58 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule Maur erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispositionsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand.

#### **Art. 59 Freiwillige Angebote der Schule**

<sup>1</sup> Für freiwillige Angebote der Schule Maur werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Lager wie Wintersport- und Musiklager,
- Vorbereitungskurse zur Aufnahmeprüfung ans Gymnasium,
- Aus- und Weiterbildungen (z.B. Freizeitkurse).

<sup>2</sup> Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen in einem separaten Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

#### **Art. 60 Sonderschulen**

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen direkt der Schule Maur in Rechnung gestellt. Die Schule Maur verrechnet den Erziehungsberechtigten die Ansätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

#### **Art. 61 Musikschule**

<sup>1</sup> Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Maur oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 20. Altersjahr) mit Wohnsitz in der Gemeinde Maur wird gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss subventioniert.

<sup>2</sup> Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen in einem separaten Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Erwachsenen wird ein kostendeckender Tarif in Rechnung gestellt.

#### **Art. 62 Berufsbildung**

<sup>1</sup> Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Maur den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten fest.

#### **Art. 63 Schulergänzende Betreuung**

<sup>1</sup> Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Maur von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

<sup>2</sup> Die Schulpflege legt individuelle Vergünstigungen in einem separaten Reglement fest. Sie berücksichtigt dabei namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

## **16. Vermessung, Geoinformation**

### **Art. 64 Amtliche Vermessung, Geoinformation**

<sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten (GevVGeoD).

### **Art. 65 Kommunale Geodaten**

<sup>1</sup> Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze und nähere Bestimmungen zu einzelnen Gebühren legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

## **17. Wasser- und Abwasser**

### **Art. 66 Wasser**

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Maur erhoben.

### **Art. 67 Abwasser**

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungs-entwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Maur erhoben.

## **18. Zivilschutz**

### **Art. 68 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen**

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

## **19. Rechtspflege**

### **Art. 69 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

### **Art. 70 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

### **Art. 71 Friedensrichter**

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes des Kantons Zürich über das Schlichtungsverfahren.

## **20. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 72 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 73 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

## **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)**

Yves Keller nimmt Stellung. Die RPK hat die Vorlage geprüft. Die entfallende kantonale Gebührenverordnung muss durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden. Grundsätzlich halten Gebührenverordnung und Gebührentarif an der bisherigen Gebührenregelung fest. Es werden mehrheitlich keine neuen Gebühren eingeführt, ebenso bleiben ihre wesentlichen Berechnungselemente unverändert. Die RPK stimmt dem Antrag zu und empfiehlt dessen Genehmigung.

## **DISKUSSION**

Guido Lingenhag, Ebmatingen, fragt, weshalb in Art. 29 der Gebührenverordnung die Bibliotheksgebühren bis CHF 100.00 betragen. Vermutlich sind es nicht die reichsten Leute, die in den Bibliotheken ein- und ausgehen. Eine Gebühr von CHF 100.00 erscheint deshalb sehr hoch angesetzt.

Gemeindepräsident Roland Humm antwortet, dass dies nur eine Maximalgebühr sei, die nicht überschritten werden darf. Schulpräsidentin Cornelia Bräker bestätigt, dass die heutigen Tarife wesentlich tiefer liegen und derzeit keine Erhöhung geplant ist.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

## **ABSTIMMUNG**

Der Neuerlass der Gebührenverordnung wird einstimmig genehmigt.

**Bauabrechnungen**

- **Tempo 30-Zone Aesch/Scheuren, Forch**
- **Druckerhöhungspumpwerk Chalen, Ebmatingen**
- **Quellsanierung Ebmatingen**

Gemeindepräsident Roland Humm schlägt vor, über alle drei Bauabrechnungen in globo abzustimmen, wenn gegen diesen Vorschlag aus der Versammlung keine Opposition erwächst. Dagegen werden keine Einwendungen erhoben. Der Gemeindepräsident verweist auf die in der Weisung abgedruckten Erläuterungen zu den Bauabrechnungen. Auf zusätzliche mündliche Erläuterungen wird verzichtet. Allenfalls auftauchende Fragen werden selbstverständlich beantwortet.

**WEISUNG zur Bauabrechnung Tempo 30-Zone Aesch/Scheuren/Forch**

---

G-Nr.: 43

---

**ANTRAG**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Bauabrechnung über die flächendeckende Einführung Tempo 30-Zone in Aesch/Scheuren/Forch, vom 27. September 2017 im Betrag von 257'283.15 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

**1. AUSGANGSLAGE**

Die Gemeindeversammlung hat am 11. Dezember 2006 das Projekt über die flächendeckende Einführung einer Tempo 30-Zone in Aesch/Scheuren/Forch genehmigt und den Objektkredit von CHF 234'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, bewilligt.

**2. PROJEKT**

Die Realisierung erfolgte im Jahr 2009. Die in der Verordnung des UVEK festgelegten Nachkontrollen punkto Unfallgeschehen und Geschwindigkeit wurden anschliessend durch die Kantonspolizei (Verkehrstechnische Abteilung) im Jahr 2010 durchgeführt. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Tempo-30-Zonen in den vier Gebieten ‚A-D‘, ergab folgenden Bericht:

**Unfallgeschehen**

Nach Einführung der Tempo 30-Zone mussten keine durch die Tempozonen bedingten Unfälle mit schwerverletzten oder getöteten Personen registriert werden. Ebenso sind

bei der KAPO keine Unfallhäufungsstellen, also Örtlichkeiten mit zwei und mehr Unfällen pro Jahr, verzeichnet.

#### Geschwindigkeit

Die notwendigen Kontrollmessungen wurden stichprobenartig durchgeführt. Auf folgender Strasse wurde ein zu hoher V85 % -Wert ermittelt (V85 % - Wert = 40 km/h).

Aesch, Eggenbergstrasse (heutige Albert Bächtold-Strasse), Höhe Tobelstrasse 3b: V85% - Wert = 41km/h. Eine geschwindigkeitssenkende Massnahme ist vorzunehmen, damit ein zonengerechtes Geschwindigkeitsniveau erreicht wird. Mit den Hochbauten entlang der Albert Bächtold-Strasse entsteht im nachzubessernden Strassenzug der durchgängig bebaute Charakter. Allfällige geschwindigkeitssenkende Massnahmen werden nach Bezug aller Hochbauten geprüft und umgesetzt.

In der Tägerstrasse und in der Wassbergstrasse wurden im Jahr 2014 bauliche und markierungstechnische Nachbesserungen ausgeführt, welche das akzeptable Geschwindigkeitsniveau zusätzlich senkten.

### 3. KOSTEN

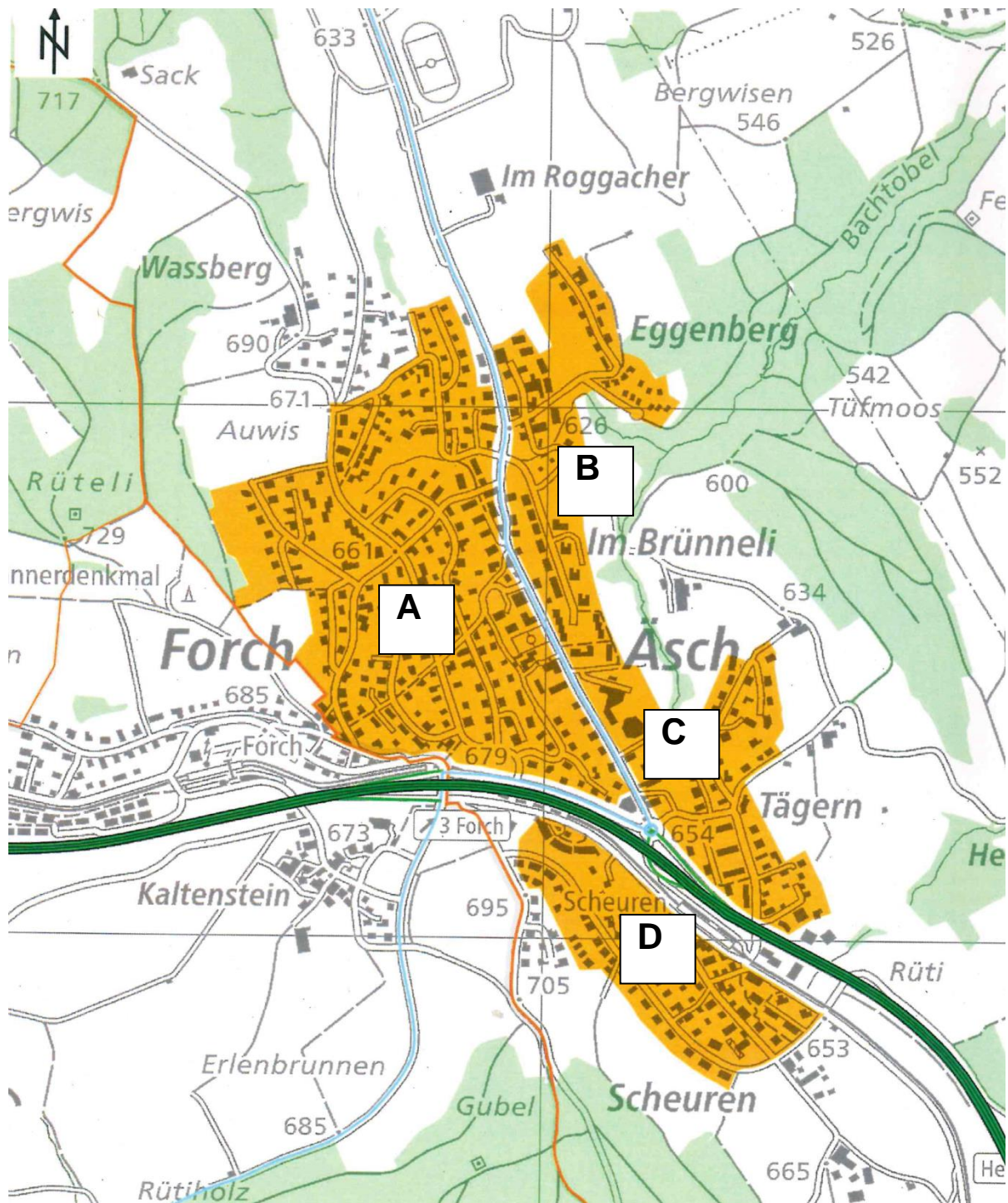
Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt (inkl. MwSt.):

			Kosten- voranschlag	Abrechnung	Mehr-/ Minder- kosten
I.	Tempo-30-Zonen-Würfel	CHF	22'500.00	41'335.60	+18'835.60
II.	Tempo-30-Tafel	"	5'500.00	2'151.15	-3'348.85
III.	Parkplatzsicherung, Einzelmassnahmen	"	157'500.00	144'014.75	-13'485.25
IV.	Markierung	"	6'500.00	9'286.05	+2'786.05
V.	Technische Arbeiten	"	42'000.00	60'495.60	+18'495.60
	Total	CHF	234'000.00	257'283.15	+23'283.15

Die Bauabrechnung schliesst mit Gesamtkosten von CHF 257'283.15 (inkl. MwSt.) ab. Dies entspricht Mehrkosten von CHF 23'283.15 respektive ca. 10 % gegenüber dem Objektkredit von CHF 234'000.00.

- Die Tempo-30-Zonenwürfel waren in der Beschaffung rund CHF 1'000.00 pro Stück höher als im Kostenvoranschlag angenommen
- Die bauliche Realisierung fiel durch weniger Einzelmassnahmen kostengünstiger aus
- Die technischen Arbeiten fielen u.a. in der Umsetzungs- und Detailplanung sowie bei der Nachbetreuung höher aus

Tempo 30-Zone in Aesch/Scheuren/Forch



## WEISUNG zur Bauabrechnung Druckerhöhungspumpwerk Chalen, Ebmatingen

---

G-Nr.: 44

---

### ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Bauabrechnung für das Druckerhöhungspumpwerk Chalen, Ebmatingen, im Betrag von CHF 653'322.55 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

### 1. AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeversammlung hat am 19. März 2012 das überarbeitete Projekt für das Druckerhöhungspumpwerk Chalen, Ebmatingen, genehmigt und einen Objektkredit von CHF 662'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

### 2. PROJEKT

Mit dem Bau des Druckerhöhungspumpwerk Chalen wurde die obere Wasserversorgungszone (Gebiet Aesch inklusive Gebiet Bergwiesen, Ebmatingen) mit der unteren Wasserversorgungszone (Gebiet Ebmatingen / Binz) verbunden. Im Pumpwerk wurden zwei Kreiselpumpen mit je einer Fördermenge von 71.2 m<sup>3</sup>/h installiert. Die aus dem generellen Wasserprojekt 2005 (GWP) vorgesehenen 90 – 100 m<sup>3</sup>/h werden somit erreicht. Mit dem Bau des neuen Druckerhöhungspumpwerkes ist die Versorgung bei erhöhtem Wasserverbrauch verbessert und die Versorgungssicherheit erhöht. Der Baurechtsvertrag über 215 m<sup>2</sup> läuft auf dem Landwirtschaftsland Kat.-Nr. SR8699 bis ins Jahr 2115.

### 3. KOSTEN

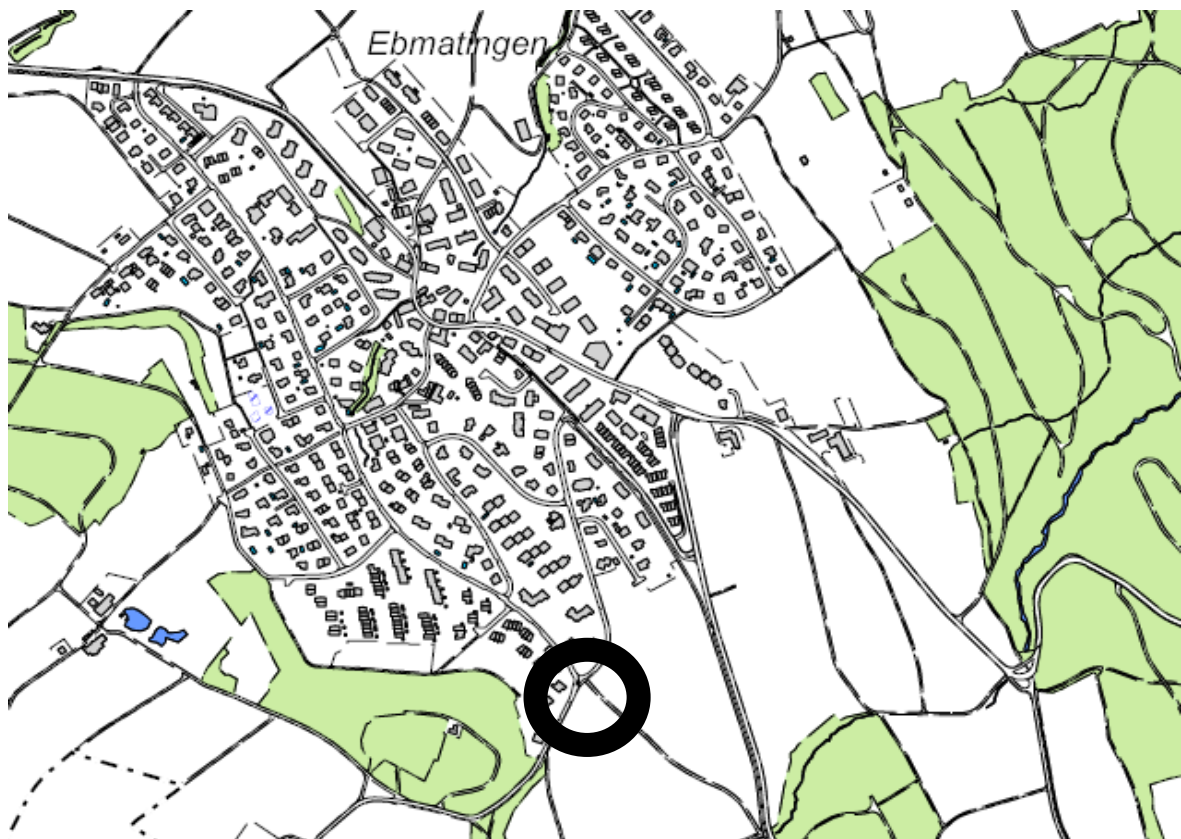
Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt (inkl. MwSt.):

		Kosten- voranschlag	Abrechnung	Mehr-/ Minder- kosten
Baumeisterarbeiten	CHF	146'000.00	119'065.80	-26'934.20
Pumpen	"	47'000.00	51'586.60	+4'586.60
Rohrleitungen und Armaturen	"	50'000.00	64'044.10	+14'044.10
Erschliessung	"	96'000.00	89'042.85	-6'957.15
Steuerungsanlagen	"	102'000.00	106'582.70	+4'582.70

Bodenbeläge / Malerarbeiten	“	8'000.00	12'737.10	+4'737.10
Stromanschluss	“	42'000.00	41'520.00	-480.00
Gebühren / Landerwerb	“	14'000.00	11'256.20	-2'743.80
Technische Arbeiten	“	78'000.00	77'485.45	-514.55
Diverses und 5 % Unvorhergesehenes	“	30'000.00	31'932.75	+1'932.75
MwSt. und Rundung	“	49'000.00	48'069.00	-931.00
Total	CHF	662'000.00	653'322.55	-8'677.45

Die Bauabrechnung schliesst mit Gesamtkosten von CHF 653'322.55 (inkl. MwSt.) ab. Dies entspricht Minderkosten von CHF 8'677.45 respektive 1,3 % gegenüber dem Objektkredit von CHF 662'000.00.

Druckerrhöhungspumpwerk Chalen Übersicht



Lage



## **WEISUNG zur Bauabrechnung Quellsanierung Ebmatingen**

---

G-Nr.: 45

---

### **ANTRAG**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Bauabrechnung über die Quellsanierung Ebmatingen im Betrag von CHF 348'512.05 (inkl. MwSt.) wird genehmigt.

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die Gemeindeversammlung hat am 17. September 2012 das Projekt Quell-sanierung Ebmatingen, genehmigt und den Objektkredit von CHF 547'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Es wurden ein Quellertrag von 10'000 m<sup>3</sup> / Jahr und Investitionskosten von CHF 2.19 / m<sup>3</sup> erwartet.

### **2. PROJEKT**

Das Projekt wurde in zwei Etappen erstellt. Mit der ersten Etappe wurden die Quelfassungsarbeiten im Jahr 2013 ausgeführt. Daraufhin folgte ein Bauunterbruch, da die Ausarbeitung und Genehmigung der zwei Projekte Bachoffenlegung und Flurwegumlegung abgewartet werden mussten. Diese beiden Projekte wurden separat projiziert und konnten mit den späteren kombinierten Bauarbeiten in einer Projektkostensynergie ausgeführt werden. Diese beiden Projekte werden separat abgerechnet. Die koordinierten Bauarbeiten erfolgten hauptsächlich im Jahr 2014.

Das kantonale Labor gab am 31. März 2014 die Beprobung der Quelfassungen rechts und mitte frei. Die Beprobungen für die Fassung links zeigen bis heute, dass das Quellwasser wegen der schlechten Messwerte nicht für Trinkwasser verwendet werden darf.

In den Quellerträgen der Fassungen zeigt sich, dass die Tieferlegung des Fassungs-horizonts in der Fassung Nr. 17 rechts die Zuflüsse bei den Fassungen „Mitte“ und „links“ beeinflusst und der Gesamtzufluss auf die Fassung rechts konzentriert werden konnte. Damit ergeben sich bei den Fassungen links und Mitte heute um 27 % resp. 66 % kleinere mittlere Erträge als vor der Sanierung. Bei der Fassung 17 rechts konnte mit der Sanierung jedoch der mittlere Ertrag mehr als verdoppelt werden (+ 110 %). Insgesamt wurde mit der Sanierung der Quelle „rechts“ eine Steigerung des gesamten mittleren Quellertrags der Quellgruppe Nr. 17 um 18 % erreicht.

### 3. KOSTEN

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt (inkl. MwSt.):

		Kosten- voranschlag	Abrechnung	Mehr-/ Min- derkosten
Vorarbeiten / Unter- suchungen	CHF	12'000.00	1'436.00	-10'564.00
Brunnenstube	"	37'000.00	34'627.00	-2'373.00
Quellfassung Nr. 17 rechts	"	125'000.00	82'868.35	-42'131.65
Quellfassung Nr. 17 Mitte	"	31'000.00	16'076.05	-14'923.95
Quellfassung Nr. 17 links	"	75'000.00	35'798.20	-39'201.80
Sanierung Quellwasserleitung Brunnenstube – Reservoir	"	63'000.00	40'772.30	-22'227.70
Bauliche Massnahmen im Schutzzonenbereich	"	23'000.00	0.00	-23'000.00
Instandstellungsarbeiten	"	10'000.00	13'537.80	3'537.80
Baunebenkosten	"	8'000.00	5'384.15	-2'615.85
Verschiedenes und Unvorher- gesehenes	"	38'000.00	13'327.95	-24'672.05
Technische Bearbeitung	"	84'000.00	80'104.75	-3'895.25
8,0 % MwSt. und Rundung	"	41'000.00	24'579.50	-16'420.05
Total	CHF	547'000.00	348'512.05	-198'487.95

Die Bauabrechnung schliesst mit Gesamtkosten von CHF 348'512.05 (inkl. MwSt.) ab. Dies entspricht Minderkosten von CHF 198'487.95 respektive ca. 36 % gegenüber dem Objektkredit von CHF 547'000.00.

Die Minderkosten sind wie folgt begründet:

- Synergien mit den gleichzeitig ausgeführten Projekten Bachoffenlegung Aschbach Grabenwis und der Umlegung des Flurwegs Grabenwisweg
- Preiswerte Ausführung der Tiefbauarbeiten insbesondere bei den Quellfassungen selbst und der Quellwasserleitung
- Kleinerer Umfang der Sanierung Quellen „Mitte“ und „links“ als im Bauprojekt vorgesehen
- Tiefe Beanspruchung der als Reserve im Projekt eingerechneten Kosten
- Bauliche Massnahmen im Schutzzonenbereich erfolgten mit der Sanierung der Flurwege und zusammen mit der Unterhaltsgenossenschaft Maur und ergaben eine zusätzliche Kosteneinsparung

#### 4. FAZIT

Aufgrund der abgerechneten Baukosten und des aus den genutzten Quellen zu erwartenden Quellertrags, ergeben sich die Kosten für das aus der Quellwasserversorgung Maur gewonnene Quellwasser wie folgt:

Annahmen:

Nutzbare Quellwassermenge	ca.		23'380	m <sup>3</sup> / Jahr
Abschreibungsdauer			75	Jahre
Kapitalzins <sup>1)</sup>			2	%
Investitionskosten		CHF	348'512.05	Total
Annuität (2.59%)		CHF	9'026.45	Jahr
Kosten pro m <sup>3</sup>		CHF	0.39	/ m <sup>3</sup>
Betriebskosten (Unterhalt/Entkeimung)	ca.	CHF	0.05	/ m <sup>3</sup>
Total	ca.	CHF	0.44	/ m <sup>3</sup>

1) entspricht heutigem Zinsumfeld, Annahme GV 12. September 2012 4%

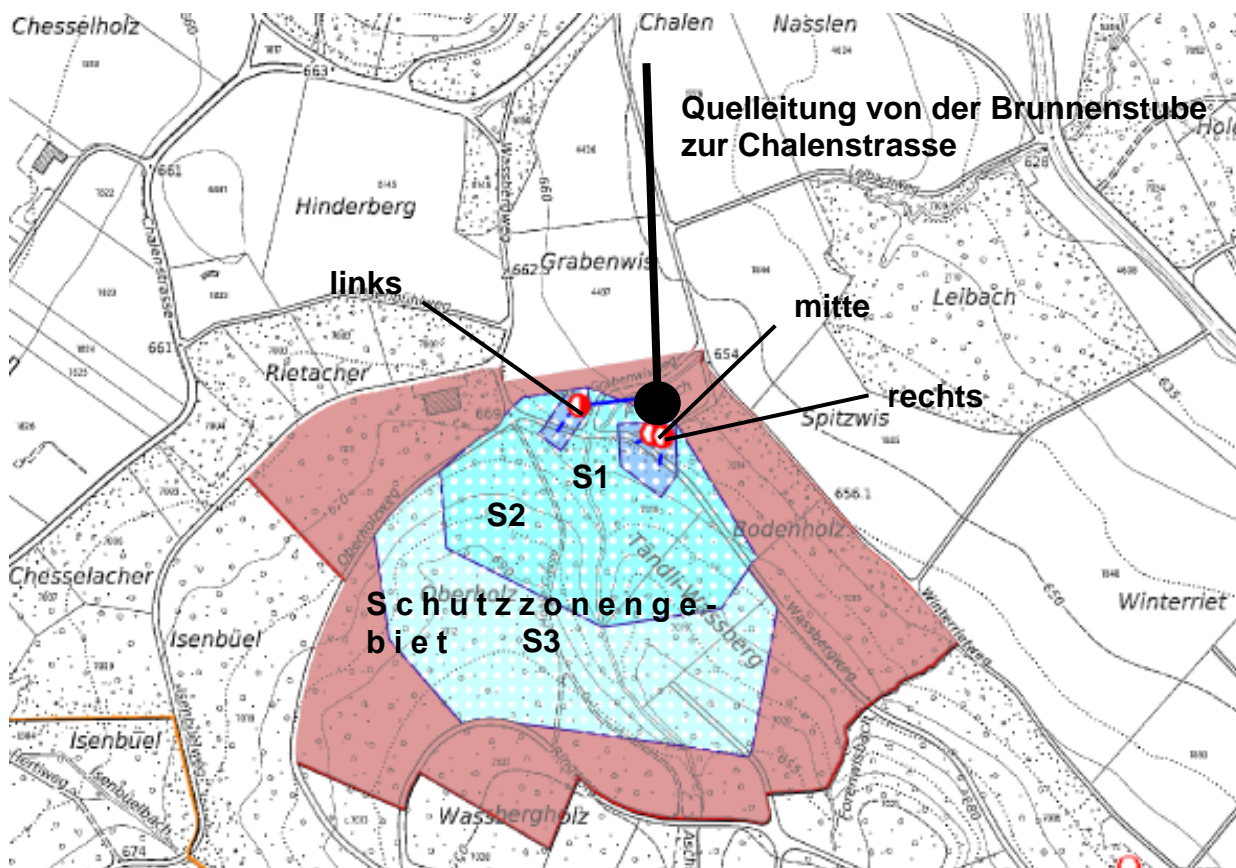
Die bisher provisorisch festgelegten Schutzzonen müssen nach dem Abschluss des Sanierungsprojekts überprüft werden. Mit dem geologischen Schlussbericht des Büros Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, zur Neufassung und Sanierung der Quelle Ebmatingen Nr. 17 rechts liegt auch die Empfehlung für die Anpassung und Ausscheidung der Schutzzonen vor. Die Revision der Schutzzonen erfolgt in einem Folgeprojekt.

Die Quellgruppe Ebmatingen liefert heute im Mittel ca. 23'000 m<sup>3</sup> Trinkwasser pro Jahr. Dies bedeutet ca. 14 % des gesamten nutzbaren Quellwassers der Gemeinde Maur. Durch die geringeren Projektkosten gegenüber der Annahme der Projektvorlage an der Gemeindeversammlung vom 12. September 2012 mit CHF 2.19 / m<sup>3</sup> und dem viel höheren Quellertrag ergeben sich Kosten von CHF 0.44 / m<sup>3</sup>.

Übersichtsplan



Schutzzonen



### **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)**

Peter Jäggi nimmt Stellung. Die Bauabrechnung der Tempo 30-Zone hat mit Mehrkosten von CHF 23'000.00 oder 10% abgeschlossen. Grund dafür waren nachvollziehbare Zusatzmassnahmen. Bei der Bauabrechnung für das Druckerhöhungspumpwerk resultierte mit Minderkosten von CHF 8'700.00 oder 1.3% eine Punktlandung. Die Quellsanierung schloss mit Minderkosten von CHF 198'000.00 oder 36% ab, was durch die Synergien mit dem Projekt Bachoffenlegung begründet ist. Die RPK hat die drei Bauabrechnungen geprüft. Die Projekte wurden ordnungsgemäss abgerechnet, weshalb sie zur Annahme empfohlen werden können.

### **DISKUSSION**

Das Wort wird nicht verlangt.

### **ABSTIMMUNG ZU DEN GESCHÄFTEN NR. 44, 45 UND 46**

Die Bauabrechnungen über die Tempo 30-Zone Aesch/Scheuren/Forch, das Druckwasserpumpwerk Chalen, Ebmatingen, sowie die Quellsanierung Ebmatingen werden einstimmig genehmigt.

### **Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz**

Silvia Hagen, Maur, hat mit Schreiben vom 19. November 2017 folgende Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz eingereicht:

*In den letzten Monaten wurden die Führungsqualität und die Kommunikationskultur der Schulen Maur diskutiert. Wir sind der Meinung, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Gemeinde Maur einen Anspruch auf Transparenz haben. Wir bitten deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- *Wie hoch waren die jährlichen Kosten für externe PR- und Fachberatung des Geschäftsleiters, der Schulpräsidentin und der Schulpflege über die letzten 3 Jahre (2015/2016 und 2017 bis heute)? Wie hoch waren die jährlichen Kosten für allgemeine Rechtsberatung des Geschäftsleiters, der Schulpräsidentin und der Schulpflege über die letzten 3 Jahre (2015/2016 und 2017 bis heute)?*
- *Wer entscheidet über Umfang und Vergabe dieser Mandate?*
- *Wieviele Rechtsfälle gab es in den letzten 3 Jahren (2015/2016 und 2017 bis heute) jährlich zwischen Eltern und Lehrpersonen, Schulleitern, Geschäftsleiter, Schulpflege und Schulpräsidentin? Wieviele Rechtsfälle gab es in der gleichen Zeitperiode jährlich zwischen den verschiedenen Schulorganen untereinander? Welches sind die Themenbereiche? Welche Kosten für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung resultierten daraus jährlich?*
- *Welche Entscheidungsbefugnis, welches Mitsprache- oder Empfehlungsrecht in Lehrer-, Schüler-, und Elternbelangen hat der Geschäftsleiter der Schule? Wenn er solche hat, wer hat sie ihm verliehen, wo und wie sind sie geregelt?*
- *Welche Aufgaben dürfen oder müssen die einzelnen Schulleiter in Eigenkompetenz regeln, also ohne dem Geschäftsleiter Rechenschaft ablegen zu müssen?*
- *Wer definiert die Zielvorgaben des Geschäftsleiters und wer legt deren strategische Relevanz fest, damit der Volkswille bindende Vorgaben und weitere Interessen und Pflichten gleichermaßen berücksichtigt sind?*
- *Wer überprüft und qualifiziert den Geschäftsleiter bezüglich des Erfüllungsgrades der definierten Zielaufgaben, wer legt die Messkriterien fest und wie wird darüber berichtet?*
- *Wer überprüft die Wirksamkeit der Massnahmenumsetzung, die sich aus den Evaluationsberichten der externen Fachstelle für Schulbeurteilung ergeben? Wie wird die Wirksamkeit gemessen und wie wird darüber berichtet?*
- *Beabsichtigt der Gemeinderat oder die Schulpräsidentin, die einst vom Souverän gutgeheissene Führungsform der Schule Maur mit Gesamtschulleiter zu überprüfen und gegebenenfalls zur Diskussion zu stellen?»*

### **Behördliche Antwort**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Auskunftspflicht auf eine Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz formell bei der Gemeindevorsteherchaft, d.h. beim Gemeinderat, liegt. Inhaltlich ist die Schulpflege für die Antwort zuständig, weil die Anfrage deren Zuständigkeitsbereich betrifft.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

1. Für PR- und Fachberatung waren im Jahr 2015 keine, im Jahr 2016 Kosten von CHF 3'870.00 und im Jahr 2017 Kosten von CHF 19'164.90 zu verzeichnen.
2. Für allgemeine Rechtsberatung fielen 2015 und 2016 keine Kosten an. 2017 beliefen sich die Kosten auf CHF 10'898.30.
3. Über Umfang und Vergabe solcher Mandate entscheidet die Schulpflege im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz. Sie bewilligte für die allgemeine Beratung jeweils Kostendächer.
4. Bei der Beantwortung dieser Fragen gehen wir davon aus, dass solche Rechtsfälle gemeint sind, welche eine externe Unterstützung erforderten. Im Jahr 2015 waren zwei Fälle, im Jahr 2016 keine und im Jahr 2017 ein Fall zu verzeichnen, wo sich Eltern und Schule als Parteien gegenüberstanden. 2015 und 2017 war zudem je ein personalrechtlicher Fall zu verzeichnen. 2016 gab es keine Personalrechtsfälle. Rechtsfälle zwischen verschiedenen Schulorganen sind in den letzten drei Jahren keine aufgetreten.
5. Die Kosten für externe Rechtsberatung und –vertretung beliefen sich 2015 auf CHF 3'286.45, 2016 auf CHF 9'888.50 und 2017 auf CHF 41'972.90.
6. Der Geschäftsleiter Schule entscheidet in eigener Kompetenz, welche ihm von der Schulpflege im Organisationsstatut übertragen wurde, namentlich über Bewilligungen von ausserschulischen Lagern sowie die Schulhausregeln. Bei Urlaubsgesuchen, Schulprogrammen und Jahresplänen sowie bei den Evaluationsberichten und Massnahmenplänen steht ihm ein Antragsrecht zu Handen der Schulpflege zu. Dazu gehört die sorgfältige Prüfung der Sachverhalte und die Qualitätssicherung. Durch die Aufbereitung der Anträge wird die Milizbehörde entscheidend entlastet. Entscheidungsträgerin bleibt jedoch immer die Schulpflege. Der Geschäftsleiter führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung, welcher neben ihm die fünf Schulleiterinnen und Schulleiter angehören. Im Bereich von Sonderschulmassnahmen arbeitet er massgeblich mit. Ferner hat er als Mitglied des Auswahlteams beratende Funktion bei der Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kompetenzen des Geschäftsleiters Schule bewegen sich strikt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Schulpflege hat das Organisationsstatut vom Bezirksrat Uster überprüfen lassen. Dieser hat die Rechtmässigkeit der Kompetenzregelungen im Januar 2014 bestätigt.
7. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen sind in §44 des Volksschulgesetzes sowie in den zugehörigen Verordnungen kantonale vorgegeben. Sie werden zudem im Funktionendiagramm der Schule Maur präzisiert. So entscheiden die Schulleitungen über Schülerzuteilungen in Schulklassen, Stundenpläne und Zuweisungen zu Therapien. Sie sind namentlich verantwortlich für die Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen ihrer Schuleinheit und haben ein Antragsrecht bei Neuanstellungen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind direkt dem Schulpräsidium unterstellt. Gegenüber dem Geschäftsleiter Schule sind sie nicht rechnungspflichtig. Im Auftrag der Schulpflege hat der Geschäftsleiter Schule die Aufgabe, in Konflikten zwischen Eltern und Schule bzw. bei personalrechtlichen Konflikten zu vermitteln, wenn sie nicht auf Stufe Schuleinheit gelöst werden können.
8. Die Zielvorgaben des Geschäftsleiters Schule werden im Stellenbeschrieb definiert. Der Stellenbeschrieb wurde letztmals am 11. März 2014 von der Schulpflege genehmigt. Die Überarbeitung erfolgte nach der grundlegenden Überprüfung der Organisationsstrukturen an der Schule Maur.

9. Der Geschäftsleiter Schule ist direkt dem Schulpräsidium unterstellt. Die Überprüfung der Zielvorgaben erfolgt im Rahmen des jährlichen Mitarbeitergespräches mit dem Schulpräsidium. Der Inhalt von Mitarbeiterbeurteilungen ist vertraulich.
10. Die Schulpflege legt mit den Jahresplänen und Schulprogrammen die Massnahmen zu den Evaluationsberichten fest. Die Schulkonferenz setzt die Massnahmen um und überprüft die Wirksamkeit jeweils Ende Schuljahr. Diese Resultate werden wiederum der Schulpflege als Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Schulpflege berichtet darüber im Rahmen ihrer Verhandlungsberichte.
11. Die Führungsstruktur der Schule Maur wurde unter der Leitung der Schulpflege in der Legislatur 2010 bis 2014 eingehend überprüft. Im Zentrum stand dabei auch die Frage, ob die Funktion des Geschäftsleiters Schule noch zweckmässig ist, und die zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zielführend sind. Am Ende dieses mehrjährigen Prozesses kamen die Beteiligten zum Schluss, dass in der Schule Maur mit ihren sechs Schuleinheiten (inkl. Musikschule) die Funktion eines Geschäftsleiters Schule unentbehrlich ist. Auch in der laufenden Legislatur hat die Schulpflege bekräftigt, an den bestehenden Strukturen mit dem Geschäftsleitungsmodell festzuhalten, wie es in zunehmendem Mass auch von anderen Zürcher Gemeinden mit mehreren Schuleinheiten angewendet wird.

Silvia Hagen nimmt für das Komitee Pro Schule Maur Stellung. Sie bedankt sich für die Antwort. Aus dem Anstieg der Beratungsausgaben im Jahr 2017 um CHF 58'000.00 gegenüber dem Vorjahr schliesst sie, dass die Schulpflege in Bedrängnis geraten ist und sich deshalb aus Steuergeldern beraten lässt. Bezüglich Organisation ist die Antwort stark juristisch geprägt; im Schulalltag sieht es aber anders aus. Sie sieht eine Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der Behörde. Aus ihrer Sicht müsste sich die Schule verändern und weiterentwickeln. Die Schulpflege scheint aber am Status quo festzuhalten. Das Komitee wünscht sich eine gemeinsame konstruktive Schulentwicklung, ohne § 51-Anfragen, ohne Wegzüge und ohne Platzierung von Kindern in Privatschulen. An diesem Ziel wird das Komitee weiterarbeiten.

### **Schlussbemerkungen**

- Gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster nach § 147 des Gesetzes über die politischen Rechte ein Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Solche Fehler müssten aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden, sonst würde der Bezirksrat auf einen Rekurs nicht eintreten. Auf Anfrage des Vorsitzenden werden aus der Versammlung keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.
- Gegen den von der Gemeindeversammlung gefassten Beschluss kann im übrigen innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster Beschwerde erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab kommendem Montag im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind anschliessend in Form eines Rekurses innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Uster zu richten.

Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Festtage und das neue Jahr schliesst Gemeindepräsident Roland Humm die Versammlung um 21.15 Uhr. Er lädt alle Teilnehmenden anschliessend zu Glühwein und Grittibänzen in den Polterkeller ein.

Maur, 11. Dezember 2017

Markus Gossweiler  
Protokollführer

Roland Humm  
Vorsitzender

Die Stimmzählenden:

.....  
(Dario Glasl)

.....  
(Anita Knüsli)

.....  
(Doris Weishaupt)